

ANLAGE 1

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit  
des Verbrauchs im Bereich der  
öffentlichen Verwaltung

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE INTEGRIERTE VERGABE EINES  
ENERGIEEFFIZIENZVERTRAGS (EPC) FÜR ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN FÜR  
GEBÄUDE - ANLAGENSYSTEME

- Dienstleistung Elektrik (SE)
- Dienstleistung Heizung/Kühlung (ST)

Inhaltsverzeichnis	
1	VORWORT 4
1.1	Anwendungsbereich der MUK 6
1.2	Allgemeine Hinweise für den Auftragnehmer 7
1.2.1	Kontext- und Bedarfsanalyse, Nachhaltigkeitsziele, systematische Überwachung 7
1.2.2	Anwendung der MUK 11
1.2.3	Nachweis der Umweltkriterien und Beweismittel 11
2	EPC-ENERGIEDIENSTLEISTUNGSVERTRAG (EPC-SE) 12
2.1	Gegenstand und Laufzeit der Vergabe oder Konzession 12
2.2	Technische Spezifikationen für die Dienstleistung Elektrik 14
2.2.1	Minimales normalisiertes Energieeinsparziel 14
2.2.2	Selbstproduzierter Strom 16
2.2.3	Vorschlag für Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung 17
2.2.4	Plan zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften 18
2.2.5	Automatische Verwaltungs- und Überwachungssysteme 19
2.3	Belohnende Kriterien für die Dienstleistung Elektrik 21
2.3.1	Energieeinsparziel über das Minimum hinaus 21
2.3.2	Weitere gemeinsame Energieeinsparungen 21
2.3.3	Prozentualer Anteil an selbst produziertem Strom, der kostenlos abgegeben wird 22
2.3.4	Projekt für Systeme zur automatischen Verwaltung und Überwachung der Anlagen 22
2.3.5	Protokoll zur Messung und Überprüfung der Energieeinsparungen 23
2.3.6	Vertragsabwicklung mittels BIM-Methodik 23
2.3.7	Bewertung der nichtfinanziellen Risiken oder ESG-Risiken (Environment, Social, Governance) 23
2.3.8	Erweiterte Verwaltungs- und Überwachungssysteme 24
2.3.9	Energiemanagementsystem 25
2.3.10	Analyse der Kohlenstoffemissionen 25
2.3.11	Zertifizierung nach UNI CEI 11352 25
2.4	Vertragsklauseln für die Dienstleistung Elektrik – EPC-SE 26
2.4.1	Stromversorgung 26
2.4.2	Energiediagnosen von Gebäuden und Anlagen 27
2.4.3	Planung und betriebliche Kontrolle 28
2.4.4	Sensibilisierung des Personals des Nutzers 28
2.4.5	Informationen für die Bewohner 29
3	EPC-VERTRAG DIENSTLEISTUNG HEIZUNG/KÜHLUNG (ST) 30
3.1	Gegenstand und Laufzeit der Vergabe oder Konzession 30
3.2	Technische Spezifikationen für die Dienstleistung Heizung/Kühlung 32
3.2.1	Gerätespezifikationen 32

3.2.2	Minimales normalisiertes Energieeinsparziel	33
3.2.3	Selbstproduzierter Strom aus KWKK-Anlagen	35
3.2.4	Vorschlag für Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung	36
3.2.5	Plan zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften	37
3.2.6	Automatische Verwaltungs- und Überwachungssysteme	38
3.3	Belohnende Kriterien für die Dienstleistung Heizung/Kühlung	40
3.3.1	Energieeinsparziel über das Minimum hinaus	40
3.3.2	Weitere gemeinsame Energieeinsparungen	40
3.3.3	Prozentsatz an selbst produziertem Strom, der kostenlos abgegeben wird	41
3.3.4	Projekt für Systeme zur automatischen Verwaltung und Überwachung der Anlagen	41
3.3.5	Protokoll zur Messung und Überprüfung der Energieeinsparungen	41
3.3.6	Vertragsabwicklung mittels BIM-Methodik	42
3.3.7	Bewertung der nichtfinanziellen Risiken oder ESG-Risiken (Environment, Social, Governance)	42
3.3.8	Erweiterte Verwaltungs- und Überwachungssysteme	43
3.3.9	Energiemanagementsystem	43
3.3.10	Analyse der Kohlenstoffemissionen	44
3.3.11	Zertifizierung nach UNI CEI 11352	44
3.4	Vertragsklauseln für die Dienstleistung Heizung/Kühlung – EPC-ST	45
3.4.1	Lieferung von Brennstoffen	45
3.4.2	Energiediagnosen von Gebäuden und Anlagen	45
3.4.3	Planung und betriebliche Kontrolle	46
3.4.4	Sensibilisierung des Personals des Nutzers	47
3.4.5	Informationen für die Bewohner	47
ANHANG 1		49

# 1 VORWORT

Dieses Dokument wurde in Umsetzung des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung (im Folgenden NAP GPP) entwickelt, der mit Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit vom 3. August 2023 im Einvernehmen mit den Ministern für Wirtschaft und Finanzen sowie für Unternehmen und Made in Italy angenommen wurde.

Es liefert einige Hinweise für die Vergabestellen und legt die Mindestumweltkriterien (im Folgenden MUK) für die Vergabe von Energieeffizienzverträgen (EPC) für „Energiedienstleistungen“ (Dienstleistung Elektrik und Heizung/Kühlung, im Folgenden auch allgemein „EPC-Dienstleistung“) für das „Gebäude-Anlagen-System“ (im Folgenden „Gebäude-Anlage“) ausschließlich durch Energiespar-Verträge mit garantierten Ergebnissen fest, die durch EPC-Vergabe oder durch EPC-Konzessionen vergeben werden, die durch die Schaffung und Verwaltung von EPC-Vermögenswerten mit erheblicher Finanzierung durch die Privatperson und die Übernahme der damit verbundenen Betriebsrisiken durch den privaten Konzessionsnehmer gekennzeichnet sind.

Die Anwendung dieser Kriterien ist gemäß Artikel 57 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 36 vom 31. März 2023 („Neuer Vergabekodex“, im Folgenden „Kodex“) verbindlich und ist in Bezug auf die Umweltaspekte als Ergänzung zu den technischen Anforderungen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu verstehen, die sich aus den europäischen Verordnungen oder den nationalen Normen ergeben, die für den Sektor bereits in Kraft sind.

Die Anwendung der in diesem Dokument definierten MUK ermöglicht es dem Auftragnehmer, die Umweltauswirkungen zu reduzieren, die durch den Energieverbrauch der in seinem Verantwortungsbereich stehenden Gebäude-Anlagen entstehen. Die MUK für die Verträge für Gebäude-Anlagen zielen daher darauf ab, im Einklang mit den Vertragsbestimmungen zu Folgendem beizutragen:

- zur energetischen Effizienzsteigerung durch gutes Management und Verbesserung des Umwandlungsprozesses von Primärenergie in Nutzenergie, Verbesserung des Nutzungsprozesses der Energie oder beider;
- zur Entwicklung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen;
- zur folgerichtigen Verringerung der klimaverändernden Emissionen und Verringerung der Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- Verringerung der Umweltauswirkungen während des gesamten Lebenszyklus der Produkte und Dienstleistungen.

Das Vergabeverfahren sieht neben der Verpflichtung, die unter den Energieeffizienzvertrag – EPC-Vertrag (im Folgenden „Vertrag“) fallenden Anlagen auf den geltenden Standard zu bringen, auch die Verpflichtung vor, durch die Umsetzung von Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung Energieeinsparungen zu erzielen und das beleuchtungstechnische und thermohygrometrische Wohlbefinden, sowie die Luftqualität auf den von den Gesetzen und Vorschriften für bestehende Gebäude und Anlagen vorgeschriebenen Werten zu gewährleisten.

Die Laufzeit des Vertrags muss daher so bemessen sein, dass der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer die Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des Energieverbrauchs sowie zur damit verbundenen Verringerung der Umweltauswirkungen durchführen kann, und zwar für eine Gegenleistung, die für jede vertragliche Leistung auf Grundlage des Grads der Verbesserung der Energieeffizienz oder anderer vertraglich festgelegter Energiesparkriterien festgelegt ist, sofern sie im Verhältnis zum Verbrauch quantifizierbar sind, abzüglich Änderungen der Einheitspreise und Änderungen der Parameter zur Leistungserbringung, sowie:

- im Falle eines Vergabevertrags die Erstattung etwaiger vom Auftragnehmer vorgeschossener Kosten;
- im Falle einer Konzession darf die Laufzeit, auch wenn sie als Kriterium für die Auftragsvergabe herangezogen wird, den Zeitraum nicht überschreiten, in dem vernünftigerweise damit gerechnet werden kann, dass der Konzessionsnehmer die anfänglichen Investitionen und diejenigen, die

voraussichtlich während der Ausführung des Vertrags in Bezug auf die Arbeiten und Dienstleistungen getätigt werden, zurückerhält, zusammen mit einer Rendite auf das investierte Kapital, unter Berücksichtigung der Investitionen, die zur Erreichung der Vertragsziele zur energetischen Effizienzsteigerung erforderlich sind.

Aus dieser Perspektive und unter Berücksichtigung des Ziels einer maximalen Energieeffizienz, die durch integrierte Maßnahmen optimal erreicht wird, wird der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle (im Folgenden „Vergabestelle“) aufgefordert, die im folgenden Absatz „1.1 Anwendungsbereich der MUK“ genannten Verträge für Strom- und Wärmedienstleistungen gemeinsam zu vergeben.

Die Vergabestelle hat die Möglichkeit, von der Anwendung der MUK in Bezug auf die betreffende EPC-Dienstleistung abzuweichen, wenn die Vergabestelle selbst für alle in irgendeiner Form genutzten Gebäude/Anlagen dem Beschaffungsverfahren einen Bericht eines Energiemanagementexperten (EGE) beilegt, zertifiziert von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11339, der unter Berücksichtigung der Norm UNI CEI EN 17463 bescheinigt, dass die Kosten der im Rahmen der Vergabe des EPC-Dienstes vorgesehenen Investition in einem Lebenszyklus gleich der Amortisationszeit größer als der erzielbare Nutzen ist.

Die Möglichkeit, den Vertrag auf alle Gebäude-Anlagen anzuwenden, die in irgendeiner Form von öffentlichen Verwaltungen genutzt werden, bleibt unverändert, wenn es sich um Instrumente handelt, die im Rahmen von Ausschreibungen Zentraler Beschaffungsstellen und Sammelbeschaffungsstellen vergeben werden, welche den Bedarf bündeln, ohne vorherige Identifizierung der beteiligten Verwaltungen oder der vom Vertrag betroffenen Immobilien.

In Bezug auf die von zentralen Beschaffungsstellen oder Sammelbeschaffungsstellen durchgeführten Verfahren zur Festlegung von Instrumenten zur Bündelung der Nachfrage ohne vorherige Identifizierung der teilnehmenden Verwaltungen und der vom Vertrag betroffenen Immobilien werden die MUK gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Verfahrensmethoden angewendet, um zu berücksichtigen, dass das Gebäude-Anlagen-System und die zugehörigen Bereiche, die Gegenstand der Vergabe sind, erst zum Zeitpunkt des Beitritts der Vergabestelle zum aggregiertem Instrument festgelegt werden. In diesem Sinne werden insbesondere die im Angebot anzugebenden Elemente, welche die konkrete Bewertung des Gebäude-Anlagen-Systems und seiner zugehörigen Bereiche voraussetzen, gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Methoden und nach Beitritt der Vergabestellen zu den zentral beschaffenen Instrumenten festgelegt. Der gemeinschaftliche Regulierungsrahmen ausgehend von der Richtlinie 2014/95, umgesetzt mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 254 vom 30. Dezember 2016, und die derzeitige Weiterentwicklung der Bankvorschriften zur Vergabe von Kreditlinien durch die EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) erfordern seitens der Vergabestellen ein besonderes Augenmerk auf die von den Wirtschaftsteilnehmern (z. B. Bauunternehmen, Materiallieferanten, Ingenieure) bereitgestellten Informationen zu allen nichtfinanziellen oder ESG-Aspekten (Umwelt, Soziales, Governance, Sicherheit und „Geschäftsethik“), bewertet anhand von Kennzahlen, die auf die Abschätzung der Risiken zukünftiger negativer Auswirkungen ausgerichtet sind, und gemäß den europäischen Standards zu Nachhaltigkeitsberichten mitgeteilt werden. Darüber hinaus verlangt die kürzliche Verabschiedung des Wortlauts der CSDDD-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive), welche die Verpflichtung zur sozialen und ökologischen Sorgfaltspflicht für Lieferanten und die verbindlichen ESRS-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einführt, von Organisationen, auch das Ausmaß der Exposition gegenüber ESG-Risiken entlang ihrer Lieferketten zu berücksichtigen.

Die Übernahme der Bewertung des Ausmaßes der Gefährdung durch diese nichtfinanziellen Risiken im Kontext der MUK verfolgt das Ziel, Wirtschaftsteilnehmer zu belohnen, die Strategien umsetzen, die sich zunehmend an den europäischen Regulierungsrahmen orientieren, und letztendlich die Attraktivität öffentlicher und privater Kapitalgeber für die durchzuführenden Arbeiten zu erhöhen.

## 1.1 ANWENDUNGSBEREICH DER MUK

Die in diesem Dokument enthaltenen MUK gelten für alle, vorzugsweise gemeinsam vergebenen Verträgen, die Energiedienstleistungen für Gebäude und die damit verbundenen technischen Systeme für das Bauwesen, zusätzlich zu allen anderen Elektroanlagen, die den von der EPC-Dienstleistung betroffenen Gebäuden-Anlagen innewohnen, umfassen, und zwar wie unten definiert:

### **EPC-Vertrag Dienstleistung für Elektrik (EPC-SE):**

- Bereitstellung des elektrischen Energieträgers;
- Verwaltung der elektrischen Anlagen, einschließlich Betrieb, Management, Durchführung von Verfahren, Überwachung, Wartung und Effizienzsteigerung, einschließlich der zugehörigen Systeme, Steuereinheiten, etwaiger Transformatorensysteme von Mittelspannung auf Niederspannung (MS/NS), Hauptschalttafeln, Nebenschalttafeln, Räume, Verteilernetze, Schalt-, Schutz- und Steuersysteme, Netzwerke und Stromanschlüsse für Endverbraucher von Beleuchtung und Antriebskraft, Steuereinheiten und zugehörige Sicherheits-/Notfallsysteme (einschließlich USV-Geräte und alle damit verbundenen Akkus) sowie Zugangskontrollen, Beleuchtungsausrüstung, Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren und ähnlichen Quellen und alle anderen Komponenten;
- Energieverwaltung, auch aus der Ferne, durchgeführt mit Hardware- und Softwaresystemen, die in der Lage sind, den Energieverbrauch aller elektrisch betriebenen Endgeräte zu überwachen und zu optimieren, deren Wartung in die Verantwortung der Vergabestelle fällt;

Ausgenommen vom Vertrag EPC-SE, insbesondere von der Verwaltung (Betrieb, Wartung usw.), sind vertikale und horizontale Transportsysteme, Brandschutzsysteme (einschließlich der dazugehörigen elektrischen Anlagen) und elektrische Systeme, die die Heiz- und Kühlsysteme zur Winter- und Sommerklimatisierung sowie zur Brauchwarmwasserbereitung (DHW) und andere heiße oder kalte Flüssigkeiten umfassen, wobei letztere im EPC-Vertrag Dienstleistung Heizung/Kühlung (EPC-ST) enthalten sind. Daher ist es im Falle einer getrennten Vergabe des Vertrags EPC-SE erforderlich, Systeme bereitzustellen, die eine separate Abrechnung des entsprechenden Energieverbrauchs ermöglichen, sofern diese noch nicht vorhanden sind.

### **EPC-Dienstleistungsvertrag Heizung/Kühlung – (EPC-ST):**

- Bereitstellung der elektrischen Energieträger;
- Verwaltung, einschließlich Betrieb, Management, Durchführung von Verfahren, Überwachung, Wartung und Effizienzsteigerung der Gebäude-Anlagen mit besonderem Bezug auf technische Systeme für den Bau, anwendbar auf den Umfang der spezifischen Dienstleistung, und damit verbundene Energiedienstleistungen, insbesondere thermische Systeme für Winter- und Sommerklimatisierung und Brauchwarmwasserbereitung und anderen heißen oder kalten Flüssigkeiten, einschließlich Maschinen zur Wärmeerzeugung, einschließlich Wärmepumpen und geothermische Wärmepumpen, Netze zur Flüssigkeitsverteilung mit Pumpen, Ventilatoren und zugehörigen Drucksystemen, Maschinen und Anlagen für die Aufbereitung und Verteilung von Flüssigkeiten, thermische/elektrische Energieerzeugungssysteme aus erneuerbaren und ähnlichen Quellen wie Kraft-Wärme-Kopplung und Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung, einschließlich der zugehörigen Verwaltungs- und Regelungssysteme sowie elektrische Anlagen für die technische Gebäudetechnik.
- Energieverwaltung, auch aus der Ferne, durchgeführt mit Hardware- und Softwaresystemen, die in der Lage sind, den Energieverbrauch aller Gebäude-Anlagen zu überwachen und zu optimieren, deren Wartung in die Verantwortung der Vergabestelle fällt;

Für nähere Informationen wird auf die folgenden Kriterien „2.1“ und „3.1“ zum Gegenstand und zur Laufzeit der Vergabe bzw. der Konzession verwiesen. Die Verwaltung sollte die wirtschaftlichen Gründe der Vergabe bewerten, um die Lieferung eines der beiden Energieträger, elektrisch oder thermisch, auszuschließen, über die Ergebnisse Bericht erstatten und dann den Auftrag für eine der beiden Dienstleistungen anstatt für beide vergeben.

Im Falle des Vorhandenseins von Kraft-Wärme-Kopplungs- oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen, die der Vergabestelle gehören oder ihr zur Verfügung stehen, muss die Vergabe in jedem Fall gemeinsam erfolgen.

Diese Dienstleistungen können in den Gebäuden-Anlagen, die von der Vergabestelle unter einer beliebigen Form (Eigentum, Vermietung usw.) genutzt werden, in Anspruch genommen werden, einschließlich öffentlicher Wohngebäude. Ist die Vergabestelle nicht Eigentümer, muss sie sich als Mieter an den Eigentümer oder Verwalter des/der Gebäudes-Anlage wenden, um gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Zustimmung zu den außerordentlichen Wartungs- und Energieeffizienzmaßnahmen, die er für erforderlich hält, einzuholen, sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten im Mietvertrag zu regeln, die mit der Erbringung der im Vertrag genannten Leistungen verbunden sind, einschließlich der Regelung der wirtschaftlichen Aspekte bei Abschluss des Mietvertrages selbst.

Die betreffenden MUK sind in verschiedene Kapitel unterteilt, die sich jeweils auf eine Art von Dienstleistung beziehen. Die Vergabestellen, die beabsichtigen, die elektrischen und thermischen Dienstleistungen oder nur eine der beiden Dienstleistungen mit einer einzigen Ausschreibung zu beauftragen, wenden die MUK zumindest hinsichtlich der technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln an, die in den jeweiligen Kapiteln dieses Dokuments enthalten sind.

Die belohnenden Kriterien werden bei Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt.

Die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung geltenden MUK muss während der gesamten Vertragslaufzeit sichergestellt werden.

Insbesondere wird auf die Bestimmungen des Art. 2 Absatz 2, Buchstabe. n) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 über den „Energieeffizienz- oder Energiesparvertrag – Energy Performance Contract“ und Anhang 8 desselben Dekrets, der die Mindestanforderungen desselben Vertrags (EPC) festlegt, sowie auf die relevanten technischen Standards, beispielsweise die Norm UNI CEI EN 17669 „Verträge über die Gesamtenergieeffizienz – Mindestanforderungen“, die der Vergabestelle mit der Beteiligung des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers die Verpflichtung auferlegt, die Energieeffizienz seiner Gebäude-Anlagen schrittweise zu verbessern.

Jede Bezugnahme auf Gesetze, Verordnungen und technische Normen in diesem Dokument setzt voraus, dass in den Ausschreibungsunterlagen ordnungsgemäß auf die letzte verfügbare Fassung dieser Gesetze, Vorschriften und Normen oder auf die neuen Gesetze, Vorschriften und Normen verwiesen wird, die sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung für dieselben Zwecke ersetzt, ergänzt oder geändert haben.

## **1.2 ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DIE VERGABESTELLE**

### **1.2.1 Kontext- und Bedarfsanalyse, Nachhaltigkeitsziele, systematische Überwachung**

Vor der Festlegung eines Auswahlverfahrens führt die Vergabestelle eine Bedarfsanalyse durch, um den Energiebedarf sowie die Möglichkeiten seiner Reduzierung und Rationalisierung richtig einzuschätzen und dabei auch die Möglichkeiten der energetischen Effizienzsteigerung an den ihr zur Verfügung stehenden Gebäude-Anlagen sowie die entsprechenden Investitionsmöglichkeit zu berücksichtigen.

Die Vergabestelle muss einen Auftrag erteilen, der im Laufe der Zeit auch auf die Überwachung ihres Energieverbrauchs und der damit verbundenen Umweltauswirkungen abzielt, um:

- über aktuelle Kenntnisse über die relevanten Energieverbräuche zu verfügen,
- die vorrangigen Interventionsbereiche zur Beseitigung von verwaltungstechnischen Verlusten feststellen oder durch Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen sogar eingreifen zu können,

- die Wirksamkeit aller ergriffenen Maßnahmen zur verwaltungstechnischen und energetischen Effizienzsteigerung und Verbesserung im Laufe der Zeit überprüfen zu können,
- Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung planen zu können,
- die erzielten Einsparungen quantifizieren zu können.

Insbesondere hat die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen das gemäß der Normenreihe UNI CEI EN 16247 erstellte Energiediagnose (nachfolgend ED)<sup>1</sup> der von der Maßnahme betroffenen Gebäude-Anlagen zur Verfügung zu stellen, ebenso wie, sofern für die einzelnen Gebäude-Anlagen verfügbar, die korrekte Beschreibung:

- der Gebäude-Anlagen anhand von Zeichnungen und Kartierungen, Funktionsdiagrammen, Serviceunterlagen der Anlagen, Zertifizierungen und eventuell verfügbarer früherer ED sowie aller in ihrem Besitz befindlichen technischen Daten angemessen überprüft werden;
- der Daten zum Energieverbrauch der letzten 3 Jahre, inklusive einer Kopie der Rechnungen über die Lieferung der Energieträger, ggf. in elektronischer Form; in dieser Hinsicht füllt die Vergabestelle jedes Jahr die Tabelle „Jahresenergieverbrauch“ (Anlage 1) aus, die den anfänglichen „Basiswert“ (Baseline) bildet und integraler Bestandteil dieses Dokuments ist. Die Tabelle wird in bearbeitbarem Format zusammen mit einer Ausfüllhilfe auf der offiziellen Website des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit auf der Seite „Green Public Procurement – Mindestumweltkriterien“ im Abschnitt „Aktuell geltende MUK“ unter dem entsprechenden Eintrag zu den gegenständlichen MUK zur Verfügung stehen;
- der Daten über frühere Vergaben des Verwaltungsdienstes (Betrieb, Management und Wartung usw.) oder integrierter Energiedienstleistungen, ggf. in elektronischer Form;
- der Anforderungen an thermohygrometrisches Wohlbefinden und Luftqualität, Brauchwarmwasserbereitung und Beleuchtung, die in den verschiedenen Räumen umgesetzt werden sollen, zusätzlich zu den Merkmalen und Typologien der Nutzer des Systems Gebäude-Anlage unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Vorschriften bezüglich der rationellen Energienutzung, Sicherheit und des Umweltschutzes.

Die Bestimmungen über die bereitzustellenden Dokumente und Daten gelten nicht für zentrale Beschaffungsstellen und Sammelbeschaffungsstellen, wenn die öffentlichen Verwaltungen, welche den abgeschlossenen Verträgen beitreten können, oder die vertraglichen Immobilien nicht von vornherein festgelegt sind; die zentralen Beschaffungsstellen und die Sammelbeschaffungsstellen legen in den Ausschreibungsunterlagen die Unterlagen fest, die im Zuge der Teilnahme vorzulegen sind, einschließlich der ED der einzelnen Gebäude-Anlagen.

Auf der Grundlage dieser Informationen erwartet die Vergabestelle, dass der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer im Rahmen eines Auswahlverfahrens zum Zeitpunkt des Angebots, Kenntnis von den Inhalten der ED und den möglichen Einsparungen nimmt, die durch die Aktualisierung und Integration der ED erhöht werden können. Es besteht die Möglichkeit, den energetischen Basiswert (Baseline), wie unten angegeben, zu verfeinern, indem der Beitrag, der sich aus der Reduzierung des Verbrauchs an nicht erneuerbarer Primärenergie, der direkt mit den CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden ist, und aus der Reduzierung der Umweltauswirkungen der Dienstleistung ergeben könnte, quantifiziert wird. Dies erfolgt durch die Umsetzung definierter und detaillierter Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung, einschließlich der Möglichkeit des Zugangs zu Fernwärme- oder sogar Fernkälteanlagen, die möglicherweise im Umkreis von 1 km vom Standort verfügbar sind, oder dem Bau von Systemen, die erneuerbare Energiequellen nutzen (im Folgenden „EE-Anlagen“).

---

<sup>1</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Deckung der Ausgaben für die ED (z.B. Wärmebilanz)

In den Verfahren, die von zentralen Beschaffungsstellen oder von Sammelbeschaffungsstellen durchgeführt werden, welche die Nachfrage ohne vorherige Identifizierung der beitretenden Verwaltungen und der zugehörigen Systeme Gebäude-Anlagen sowie der entsprechenden Zugehörigkeiten sammeln, legen die zentralen Beschaffungsstellen oder Sammelbeschaffungsstellen in den Ausschreibungsunterlagen den Mindestsatz relevanter Informationen für das System Gebäude-Anlagen-System und die entsprechenden Zugehörigkeiten fest, die innerhalb der in der oben genannten Dokumentation beschriebenen Fristen und auf die beschriebene Weise von der Vergabestelle erstellt werden müssen.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer legt vor Unterzeichnung des Vertrags das konkrete, personalisierte Angebot auf Grundlage der bei der Vergabestelle festgestellten Bedürfnisse fest, einschließlich der möglichen Energieeinsparungen, mit der Möglichkeit einer Verfeinerung des energetischen *Basiswerts* (Baseline), wie unten in den Absätzen 2.1 und 3.1 angegeben.

In diesem Zusammenhang ist es zwingend erforderlich, dass im Vertrag ausdrücklich Strafen vorgesehen sind, die aus Vertragsstrafen für die Nichterfüllung bis hin zur Auflösung des Vertrags bestehen und im Falle der Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer gelten.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verbesserungsmaßnahmen Eingriffe, einschließlich solcher zur Sanierung von Gebäuden/Anlagen, umfassen können, für die wirtschaftliche Anreize oder Vorteile in Anspruch genommen werden können, müssen die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich die Art und Weise regeln, wie diese wirtschaftlichen Werte dieser Anreize, wie zum Beispiel Wärmebilanz, Energieeffizienzsertifikate, Steuerabzüge für ehemalige IACP, die im Anschluss an die durchgeführten Eingriffe erzielt werden können, dem Auftragnehmer/Konzessionsnehmer oder, sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, der Vergabestelle auf Grundlage der Eigentumsverhältnisse sowie der festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen zugewiesen werden.

Die MUK stellen auch ein unverzichtbares Instrument zur Erreichung der von den Vereinten Nationen festgelegten nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals – SDG) dar. Ihre Ausarbeitung erfolgte mit dem Ziel, die Verfahren und Methoden festzulegen, die zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie im Einklang mit den oben genannten „SDG“ erforderlich sind.

Nachfolgend sind die für dieses Dokument relevanten Ziele angeführt, wobei jeweils die relevantesten Ziele aufgelistet sind.

Goal 7 – SAUBERE UND ZUGÄNGLICHE ENERGIE soll sicherstellen, dass alle Menschen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen, nachhaltigen und modernen Energiesystemen haben. Unter den Zielen des Goal 7 werden insbesondere nachfolgende hervorgehoben: *7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen ; 7.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit verstärken, um den Zugang zur Forschung und Technologie im Bereich saubere Energie, namentlich erneuerbare Energie, Energieeffizienz sowie fortschrittliche und saubere Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern, und Investitionen in die Energieinfrastruktur und sauberere Energietechnologien fördern.*

Goal 11 – NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN, das darauf abzielt, Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten, ist insbesondere durch die folgenden Ziele involviert: *11.2 Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen; 11.3 Bis 2030 die Verstädterung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken; 11.4 Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken; 11.5 Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten direkten wirtschaftlichen Schäden im*

*Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen; 11.6 Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung; 11.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen; 11.a Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen; 11.b Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 ein ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen<sup>2</sup>, .*

Goal 12 – NACHHALTIGE KONSUM- UND PRODUKTIONSMUSTER SICHERSTELLEN enthält verschiedene Ziele, die nachhaltige Produktions- und Konsummuster fördern: *12.1 Den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster umsetzen, wobei alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Kapazitäten der Entwicklungsländer; 12.2 Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen; 12.4 Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken; 12.5 Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Recycling und Wiederverwendung deutlich verringern; 12.6 Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen; 12.7 In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten.*

Goal 13 - KAMPF GEGEN DEN KLIMAWANDEL zielt darauf ab, umgehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen. Unter den Zielen des Goal 13 werden insbesondere hervorgehoben: *13.1 Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken; 13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen; 13.a Die Verpflichtung erfüllen, die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die entwickelte Länder sind, übernommen wurde, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar aus allen Quellen aufzubringen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung zu entsprechen, und den Grünen Klimafonds vollständig zu operationalisieren, indem er schnellstmöglich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird .*

Für eine möglichst wirksamere Verwaltung des Vergabevertrags sollte die Vergabestelle einen erfahrenen Techniker als ihren Vertreter und Ansprechpartner<sup>3</sup> des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers benennen, der die Aufgabe hat, die Verwaltung und Entwicklung der vertraglich vereinbarten Leistung, den Stand der Arbeiten und deren korrekte

---

<sup>2</sup> Sendai-Rahmenwerk zur Katastrophenvorsorge 2015–2030

<sup>3</sup> Der technische Ansprechpartner wird in Anhang II des GvD 115/2008, Art. 1 Absatz 4 Buchstabe p), definiert.

Ausführung zu überwachen. Bei Unternehmen, welche verpflichtet sind, einen Energy Managers (E. M.)<sup>4</sup> zu ernennen, muss der Ansprechpartner der Vergabestelle der E.M. selbst sein. Dieser Vertreter, unabhängig davon, ob er Energy Manager ist oder nicht, darf sich in keinem Interessenskonflikt im Zusammenhang mit der Ausübung der Rolle als Ansprechpartner befinden.

### **1.2.2 Anwendung der MUK**

Die in diesem Dokument enthaltenen technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln basieren auf den Bestimmungen von Art. 57, Absatz 2 des Kodex und sind verbindliche Kriterien, die der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer im Vertrag umsetzen muss.

In den Ausschreibungsunterlagen fordert die Vergabestelle unter Bezugnahme auf das technische Angebot den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer auf, die Logik, Methoden und Verfahren zu veranschaulichen, mit denen er beabsichtigt, die vorliegenden MUK in die verschiedenen Planungsphasen und in die Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen zu integrieren (Überwachungssysteme, energetische Effizienzsteigerung usw.).

Bei den von zentralen Beschaffungsstellen oder Sammelbeschaffungsstellen durchgeführten Verfahren zur Festlegung von Instrumenten, bei denen die teilnehmende Vergabestelle und die zugehörigen Gebäude-Anlagen nicht bereits in der Ausschreibungsphase angegeben sind, ist der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer verpflichtet, Ziele der Energieeinsparung anzugeben und Vorschläge für Maßnahmen zur energetischen und ökologische Sanierung in Bezug auf hypothetische typische Szenarien von Gebäuden-Anlagen zu machen. Die Ablehnung der oben genannten Ziele und Maßnahmen erfolgt zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des technisch-wirtschaftlichen Plans der Dienstleistungen in Bezug auf die konkret zu vergebenden Gebäude-Anlagen, der während der Beitrittsphase des öffentlichen Auftraggebers unter Einhaltung der oben genannten Instrumente erstellt wird.

### **1.2.3 Nachweis der Umweltkriterien und Beweismittel**

Für jedes Kriterium sind unter der Überschrift „Nachweis“ die Unterlagen angegeben, die der Bieter zum Nachweis der Einhaltung des Kriteriums vorlegen muss. Es werden auch alle Beweismittel angegeben, die die Einhaltung der MUK gewährleisten können und welche die Vergabestelle anstelle direkter Nachweise akzeptieren kann. Bei Vertragsklauseln erfolgt der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums im Rahmen der Ausführungsphase des Vertrags.

Um die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien zu erleichtern, wird für jedes Kriterium ein „Nachweis“ angeführt, der die Informationen, Methoden und Dokumentationen beschreibt, die zur Feststellung der Einhaltung erforderlich sind.

Die Vergabestelle prüft die Einhaltung der vom Auftragnehmer/Konzessionsnehmer eingegangenen Verpflichtungen zur Vertragsdurchführung auch zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und bindet die Nichterfüllung an Vertragsstrafen oder sieht ggf. eine Vertragsauflösung gemäß den Bestimmungen des Kodex für öffentliche Verträge vor.

---

<sup>4</sup> Die Figur des „Verantwortlichen für die Sicherstellung und die rationelle Verwendung von Energie“ (besser bekannter unter der

Bezeichnung Energy Manager), wie vom Gesetz Nr. 308/1982 definiert, wurde vom Gesetz 10/91 auf Unternehmen mit einem Verbrauch von mindestens 1.000 Rohöläquivalent (RöE)/Jahr ausgedehnt.

## **2 EPC-ENERGIEDIENSTLEISTUNGSVERTRAG (EPC-SE: Energy performance contract-servizio elettrico)**

### Angaben für die Vergabestelle

Die in diesem Kapitel enthaltenen Kriterien gelten auch dann, wenn die Vergabestelle nicht über eines oder mehrere der folgenden Dokumente verfügt:

- Zertifizierungen oder Konformitätserklärungen;
- Konformitätsnachweis (DIRI) gemäß Artikel 7, Absatz 6 des Ministerialdekrets Nr. 37 vom 22. Januar 2008;
- frühere aktualisierte Energiediagnosen in Bezug auf die elektrischen Anlagen, die Gegenstand des im vorherigen Absatz 1.1 definierten EPC-SE sind.

Es gelten die Ausnahmen gemäß Abs. 1 des Vorworts<sup>5</sup> und diejenigen, die speziell für zentrale Beschaffungsstellen/Sammelbeschaffungsstellen gelten, auf die in den Abschnitten „1.2.1 Kontext- und Bedarfsanalyse, Nachhaltigkeitsziele, systematische Überwachung“<sup>6</sup> und „1.2.2 Anwendung der MUK“<sup>7</sup> Bezug genommen wird.

### **2.1 GEGENSTAND UND LAUFZEIT DER VERGABE ODER KONZESSION**

Gegenstand der Vergabe bzw. Konzession ist die Vergabe des EPC- Energiedienstleistungsvertrages (EPC-SE) in Bezug auf die nachfolgend beschriebenen Elektroanlagen.

Der EPC- Energiedienstleistungsvertrag umfasst, unter Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Leistungen und der geltenden Vorschriften über die rationelle Energienutzung, die Sicherheit und den Umweltschutz, die folgenden Tätigkeiten:

- I. die Verwaltung der elektrischen Anlagen, einschließlich Betrieb, Management, Übernahme der Verantwortung für den Betrieb der Anlagen, ordentliche und außerordentliche Wartung, Kontrolle und Überwachung der Anlagen, Durchführung von Verfahren, alles unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Beleuchtungskomfort, Eindämmung des Energie-/Umweltverbrauchs und Umweltschutz im Hinblick auf den Lebenszyklus;

---

<sup>5</sup> Die Vergabestelle hat die Möglichkeit, von der Anwendung der MUK in Bezug auf die betreffende EPC-Dienstleistung abzuweichen, wenn die Vergabestelle selbst für alle in irgendeiner Form genutzten Gebäude/Anlagen dem Beschaffungsverfahren einen Bericht eines Energiemanagementexperten (Esperto in Gestione Energia - EGE) beilegt, zertifiziert von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11339, der unter Berücksichtigung der Norm UNI CEI EN 17463 bescheinigt, dass die Kosten der im Rahmen der Vergabe des EPC-Dienstes vorgesehenen Investition in einem Lebenszyklus gleich der Amortisationszeit größer als der erzielbare Nutzen ist.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen über die bereitzustellenden Dokumente und Daten gelten nicht für zentrale Beschaffungsstellen und Sammelbeschaffungsstellen, wenn die öffentlichen Verwaltungen, die sich an den von ihnen abgeschlossenen Verträgen beteiligen können, oder die Identifizierung der vom Vertrag betroffenen Immobilien nicht von vornherein festgelegt sind; die zentralen Beschaffungsstellen und die Sammelbeschaffungsstellen legen in den Ausschreibungsunterlagen die Unterlagen fest, die im Zuge der Teilnahme vorzulegen sind, einschließlich der ED der einzelnen Gebäude-Anlagen.

<sup>7</sup> Bei den von zentralen Beschaffungsstellen oder Sammelbeschaffungsstellen durchgeführten Verfahren zur Festlegung von Instrumenten, bei denen die teilnehmende Vergabestelle und die zugehörigen Gebäude-Anlagen nicht bereits in der Ausschreibungsphase festgelegt werden, wird die Angabe von Zielen zur Energieeinsparung und Vorschlägen für Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung in Bezug auf hypothetische typische Szenarien von Gebäuden-Anlagen, Gegenstand einer späteren Ablehnung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des technisch-wirtschaftlichen Plans der Dienstleistungen in Bezug auf die konkret zu vergebenden Gebäude-Anlagen, der während der Beitrittsphase der Vergabestelle unter Einhaltung der oben genannten Instrumente erstellt wird.

- II. die Versorgung mit Strom<sup>8</sup> aus dem Netz, der vor Ort erzeugt oder im Rahmen der Konfigurationen zum kollektiven Eigenverbrauch gemäß Beschluss der italienischen Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA 727/R/Aal sowie der als TIAD (Testo Integrato Autoconsumo Diffuso) und TISSPC (Testo Integrato dei Sistemi Semplici di Produzione e Consumo) bezeichneten Rechtstexte geteilt wird;
- III. die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz in Bezug auf die vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Anlagen unter Nutzung aller geltenden Anreize (z. B. Wärmebilanz, Energieeffizienzsertifikate, Steuerabzüge für ehemalige IACP).  
Bei zentralisierten Beschaffungen erfolgt die Erstellung der Dokumentation, wenn die öffentliche Verwaltung dem Gesamtinstrument beiträgt, zum Zweck der Bewertung der Teilnahme und der Ausarbeitung des Angebots durch den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer für die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen.
- IV. Überprüfung der Richtigkeit der Daten des anfänglichen *Basiswerts* (Baseline) (Anhang 1, muss innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn oder einer anderen von der Vergabestelle festgelegten Frist, die zwölf Monate nicht überschreiten darf, aktualisiert werden, mit entsprechender Aktualisierung, falls erforderlich und in jedem Fall nach Mitteilung an die Vergabestelle, der von der Vergabestelle bereitgestellten ED vor Beginn der ersten Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung an den vom Vertrag abgedeckten Anlagen, und die obligatorische jährliche periodische Berichterstattung über die tatsächlich gemessenen Verbrauchsdaten, den Regulierungsstatus und die Leistung der betreffenden Anlagen, mit besonderem Augenmerk auf Energieverbrauch, natürliche Ressourcen und Materialien; die Quantifizierung der erreichbaren Energieeinsparungen und der Verringerung der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Punkten genannten Maßnahmen, einschließlich einer Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen genutzt oder erzielt werden können, auf der Grundlage eines im Rahmen des Angebots formulierten Vorschlags in Übereinstimmung mit der von der Vergabestelle bereitgestellten ED.

Im Einzelnen umfasst die Ausführung des EPC- Energiedienstleistungsvertrages auch die folgenden Tätigkeiten:

- a) etwaige Zahlungen an die für die Kontrollen zuständigen Stellen bei der Durchführung der rechtlichen Verfahren in Bezug auf die unter den EPC- Energiedienstleistungsvertrag fallenden Anlagen;
- b) Aktualisierung oder Neuerstellung der Konformitätserklärungen und regulatorischen Anpassungen oder des Konformitätsnachweises (DIRI) gemäß Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung Nr. 37 vom 22. Januar 2008 der Anlagen, die unter den EPC-Energiedienstleistungsvertrag fallen;
- c) Bereitstellung des Energieträgers Strom, im Rahmen eines auf den Namen des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers laufenden Vertrags und für die gesamte Vertragslaufzeit der betreffenden Stromlieferungen, mit besonderem Augenmerk auf die Reduzierung der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung im Vergleich zu dem von der Vergabestelle genutzten Strom;
- d) Implementierung, Verwaltung und Wartung des automatisierten Überwachungs- und Managementsystems der Anlagen (Erfassung, Verarbeitung und Archivierung von Daten), das der Zusammensetzung der vom EPC- Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Anlagen innewohnt, einschließlich des Grads an beleuchtungstechnischem Komfort, ihres Regulierungsstatus und des Energieverbrauchs mindestens auf monatlicher Basis, aufgeteilt

---

<sup>8</sup> Vgl. Anm. 1

- nach Verbrauchsbereichen und möglicher Fernverwaltung der Anlagen in Bezug auf Ein- und Ausschalten sowie Einstellung;
- e) Sensibilisierung der Nutzer für die richtige Verwendung von Anlagen und Geräten;
  - f) Erfüllung aller geltenden gesetzlichen Verpflichtungen des Herstellers gegenüber der Zollbehörde, Terna, GSE, ARERA und allen anderen beteiligten Stellen für die vom Auftragnehmer/Konzessionsnehmer errichtete Produktionsanlagen.

Die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des EPC-Energiedienstleistungsvertrages umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) gegebenenfalls Ausarbeitung und Umsetzung eines Ausführungsplans für die Maßnahmen zur regulatorischen Anpassung der unter den EPC- Energiedienstleistungsvertrag fallenden Anlagen;
- b) sofern nicht vorhanden, Erstellung eines Plans für die Umsetzung eines Überwachungssystems, auch für die Fernverwaltung der Systeme (Ein-/Ausschalten, Einstellung, Erfassung von Energieverbrauchsdaten), auf der Grundlage eines im Angebot enthaltenen Vorschlags ohne zusätzliche Kosten für die Vergabestelle;
- c) Ausarbeitung eines Ausführungsplans für die energetische und ökologische Sanierung der unter den EPC- Energiedienstleistungsvertrag fallenden Anlagen auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Angebots vorgelegten Vorschlags ohne zusätzliche Kosten für die Vergabestelle mit Verbesserungsmaßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Reduzierung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf den Lebenszyklus mit besonderem Augenmerk auf den Energieverbrauch bei Nutzung nicht erneuerbarer Quellen;
- d) Ausführung der von der Vergabestelle genehmigten Tätigkeiten/Arbeiten.

Jeder Vorschlag muss unter anderem enthalten:

- eine Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung;
- Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis;
- eine Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen genutzt bzw. erzielt werden können, und, falls sie erzielt werden, die mögliche Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf Eigentumsverhältnisse und die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen.

## **2.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNG ELEKTRIK**

### Angaben für die Vergabestelle

*Die in diesem Kapitel enthaltenen Kriterien sind aufgrund der Bestimmungen von Art. 57 Abs. 2 des Kodex verbindlich.*

### **2.2.1 Minimales normalisiertes Energieeinsparziel**

#### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer verpflichtet sich, für die vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Anlagen eine jährliche Energieeinsparung zu erzielen, die mit dem anfänglichen „Basiswert“ (Baseline) in Bezug auf die Primärenergie korreliert und im Falle mehrerer Gebäude-Anlagen auch kumulativ sein kann und entsprechend bestimmten Normalisierungskriterien, beispielsweise klimatisch, definiert ist, wobei folgende Mindestanforderungen gelten:

- a) 10 % bei der ersten Vertragsvereinbarung und 5 % bei Erneuerungen oder Folgevereinbarungen (nach unten absetzbar bei Gebäuden der Klasse A (1, 2, 3, 4) kann gemäß den Ministerialdekretes vom 26. Juni 2015 des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy oder im Falle der Verwendung von mindestens 80 % der Energie mit Herkunftsnachweis, die von EE-Anlagen erzeugt wird, die der Vergabestelle bereits zur Verfügung stehen, im Vergleich zum historischen Verbrauch, der sich aus dem Durchschnitt des normalisierten Stromverbrauchs<sup>9</sup> des Basiswerts (Baseline) der letzten drei Jahre ergibt, überprüft gemäß der in UNI CEI EN 17669 festgelegten Methodik zur Bewertung von Ex-post-Verbesserungen, mit der Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz der Gegenleistung, den die Vergabestelle bei Erstellung der Ausschreibungsunterlagen festlegen muss, die Umsetzung von Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung, im Falle der alleinigen Vergabe der Dienstleistung Elektrik. Es ist zu beachten, dass nur im Fall von Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung durch Ersetzung des Energieträgers (z. B. von Strom auf Erdgas) und um die Vergleichbarkeit des durch die verschiedenen Energieträger erzeugten Verbrauchs zu ermöglichen, die im Hinblick auf den historischen Verbrauch berechneten Ziele mithilfe der in Anhang 1 genannten, möglicherweise aktualisierten und von Zeit zu Zeit geltenden Primärenergieumrechnungsfaktoren (ausgedrückt in Tonnen Rohöläquivalent (RöE)) umgerechnet werden;
- b) X % (mindestens 10 %) bei der ersten Vertragsvereinbarung und Y % (mindestens 5 %) bei Erneuerungen oder Folgevereinbarungen, nach unten absetzbar im Falle von Gebäuden der Klasse A (1, 2, 3, 4) gemäß den Ministerialdekretes des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy vom 26. Juni 2015 oder im Falle der Nutzung von mindestens 80 % Energie mit Herkunftsnachweis aus EE-Anlagen, die der Vergabestelle bereits zur Verfügung stehen, im Vergleich zum historischen Verbrauch, der sich aus dem Durchschnitt des normalisierten Stromverbrauchs<sup>10</sup> des Basiswerts (Baseline) der letzten drei Jahre (siehe Abschnitt 2.1, Punkt IV) ergibt, überprüft gemäß der Methodik zur Bewertung von Ex-post-Verbesserungen gemäß UNI CEI EN 17669, mit der Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz der Gegenleistung – die die Vergabestelle in der Dokumentationsphase der Ausschreibung festlegen muss – für die Umsetzung von Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung, bei gemeinsamer Vergabe beider Leistungen, mit der Möglichkeit einer Verrechnung des Einsparziels zwischen den beiden Leistungen im Umfang von maximal 20 % des Einsparziels aufzuwenden. Es ist zu beachten, dass nur im Fall von Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung durch Ersetzung des Energieträgers (z. B. von Strom auf Erdgas) und um die Vergleichbarkeit des durch die verschiedenen Energieträger erzeugten Verbrauchs zu ermöglichen, die im Hinblick auf den historischen Verbrauch berechneten Ziele mithilfe der in Anhang 1 genannten, möglicherweise aktualisierten und von Zeit zu Zeit geltenden Primärenergieumrechnungsfaktoren (ausgedrückt in Tonnen Rohöläquivalent (RöE)) umgerechnet werden;
- Nur im Falle einer gemeinsamen Vergabe der EPC-Energiedienstleistungsverträge und EPC-ST ist es möglich, ein einziges Energieeinsparziel für beide Dienstleistungen zu definieren, das ausgehend vom oben genannten historischen Verbrauch berechnet und in Form von Primärenergie (ausgedrückt in Tonnen Rohöläquivalent (RöE)) quantifiziert wird.

---

<sup>9</sup><https://www.energiaenergetica.enea.it/servizi-per/imprese/diagnosi-energetiche/normativa-di-riferimento/rendicontazione-secondo-l-articolo-7-comma-8-del-d-lgs-102-14.html>

<sup>10</sup> Siehe vorherige Fußnote

### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch den Vergleich der aus den Überwachungsdaten resultierenden Einsparungen mit den vertraglich festgelegten, beginnend maximal ein Jahr nach Umsetzung der Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und spätestens bis zum Ende des zweiten Vertragsjahres unter Berücksichtigung der entsprechenden Anpassungsfaktoren für den Energieverbrauch gemäß den in der Norm UNI CEI EN 17669 vorgesehenen Grundsätzen zur Messung und Überprüfung der Einsparungen.

Auch die folgenden Überprüfungen müssen höchstens jährlich durchgeführt werden.

Wird das Einsparziel nicht erreicht, muss die vertraglich festgelegte Gegenleistung automatisch und anteilig gekürzt werden.

Die unter den Buchstaben a) und b) angegebene jährliche Energieeinsparung muss abzüglich der gemäß den Bestimmungen von UNI CEI EN 17669 ermittelten Unsicherheit berücksichtigt werden. Die Bestimmung der Unsicherheit muss mindestens die folgenden Elemente berücksichtigen: Messkette (ggf. ohne die Versorgungszähler des Energieträgers), Berechnungsmethodik einschließlich Anpassungs-/Normierungsfaktoren und etwaige Probenahmen.

Aktive Elektrizitätszähler müssen der Messgeräterichtlinie MID und dem Ministerialdekret Nr. 93 vom 21. April 2017 über messtechnische Kontrollen sowie den Einschränkungen der Genauigkeitsklasse, die in Bezug auf die in der Norm CEI EN 50470 genannten Angaben anzugeben ist, entsprechen:

- Genauigkeitsklasse C (Spannung größer 100 kV, Leistung größer 2.000 kW)
- Genauigkeitsklasse B (Spannung größer 100 kV, Leistung kleiner oder gleich 2.000 kW; für jede andere Spannung).

Im Hinblick auf aktive Elektrizitätsmessungen, auf die die technischen Referenznormen für die Zertifizierung der Genauigkeitsklasse nur teilweise anwendbar sind, sind solche Maßnahmen zulässig, wenn der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer die Einhaltung der geltenden Genauigkeitsklasse unter den tatsächlichen Betriebsbedingungen der Stromnetze gegebenenfalls durch von akkreditierten Labors ausgestellte Kalibrierzertifikate nachweist.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss die technischen Eigenschaften der Messgeräte angeben, und zwar: den in den Grafiken und im Bericht angezeigten Identifikationscode, den Gerätetyp (Marke, Modell usw.), die Seriennummer, die gemessene Größe und die Maßeinheit.

Den eingesetzten Messgeräten müssen für die jeweilige Messgröße und den jeweiligen Messbereich geeignete Kalibrierzertifikate akkreditierter Laboratorien beiliegen.

## **2.2.2 Selbstproduzierter Strom**

### Kriterium

Die von den Anlagen, die im Rahmen des Vertrags als Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung vorgesehen sind, erzeugte Energie wird der Vergabestelle im Rahmen des von ihr verbrauchten Energieanteils (Momentanverbrauch) zur Verfügung gestellt.

Der von den Anlagen des EPC-Energiedienstleistungsvertrages aus erneuerbaren Quellen und über den Verbrauch hinaus erzeugte Strom wird durch den Vertrag geregelt.

Der Strom, der von Anlagen erzeugt wird, die nicht unter die im Vertrag vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen fallen, steht der Vergabestelle vollständig zur Verfügung.

### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt mithilfe geeigneter Messgeräte, die vom Auftragnehmer/Konzessionsnehmer im Rahmen des EPC-Energiedienstleistungsvertrages installiert werden, um zumindest die erzeugte und in das Netz eingespeiste Energie zu messen.

Alle erstellten Konfigurationen müssen den Bestimmungen des TISSPC (Testo Integrato dei Sistemi Semplici di Produzione e Consumo) der italienischen Regulierungsbehörde für Energie, Netze und

Umwelt ARERA mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Lieferverträge und Verbrauchsteuern gemäß TUA (Testo Unico Accise) entsprechen. Als „Endkunde“ gilt also insbesondere die Vergabestelle, d. h. die natürliche oder juristische Person, die keine Vertriebstätigkeit ausübt und die den Strom zum Anteil ihres eigenen Endverbrauchs aus einem Netz mit der Verpflichtung der Anbindung Dritter auch über geschlossene Vertriebssysteme oder private Leitungen entnimmt; der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer gilt als „Produzent“, außer in den Fällen, in denen Probleme im Zusammenhang mit der Präsenz zusätzlicher bestehender Produktionsanlagen vor Ort auftreten, da die „Einzigartigkeit“ des Produzenten gewährleistet werden muss; diese spezifischen Zusammenhänge werden im EPC-Energiedienstleistungsvertrag geregelt, und zwar stets unter Einhaltung des oben genannten TISSPC.

In den laut geltender Gesetzgebung vorgesehenen Fällen ist der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer als Produzent gemäß TISSPC, Inhaber sowohl der behördlichen Genehmigungen, als auch der Elektrolizenz und daher für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften bis zum Vertragsende verantwortlich; ebenso bleiben alle Verpflichtungen gegenüber GSE, ARERA, TERNA und anderen möglicherweise beteiligten Stellen in der Verantwortung des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers in seiner Rolle als Produzent.

### **2.2.3 Vorschlag für Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung**

#### Kriterium

Zum Zeitpunkt des Angebots legt der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer einen Vorschlag für die erforderlichen Eingriffe vor, um eine Verbesserung der Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit der vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Anlagen sicherzustellen.

Da sich der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer verpflichtet, einen Mindestprozentsatz der Gegenleistung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Bereich Energie und Umwelt aufzuwenden, muss der Ausführungsplan unter anderem Folgendes enthalten:

- eine Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung und Verwaltung, eine Beschreibung der Maßnahmen zur Effizienzsteigerung an den Anlagen, die unter den EPC-Energiedienstleistungsvertrag fallen, um einen Automatisierungsgrad zu erreichen oder, falls bereits vorhanden, aufrechtzuerhalten, der mindestens der Klasse B der Norm UNI EN ISO 52120-1 entspricht;
- die Angabe der zu installierenden Anlagen/Geräte/Systeme und ihrer technischen/leistungstechnischen Merkmale;
- die geschätzte Quantifizierung der erreichbaren Energieeinsparungen und Reduzierung der Umweltauswirkungen;
- eine Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen genutzt bzw. erzielt werden können, und, falls sie erzielt werden, die eventuelle und im Vergleich zu den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen bessere Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen.
- einen Mess- und Kontrollplan (M&V-Projekt) zur Feststellung der erreichbaren Energieeinsparungen gemäß UNI CEI EN 17669.

Dieser Plan muss die Merkmale der Eingriffe zur Verbesserung der Energieeffizienz mit der erforderlichen Vollständigkeit und Genauigkeit durch die Beschreibung dieser Eingriffe enthalten und sicherstellen, dass die vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss der Vergabestelle innerhalb einer in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Frist und in jedem Fall innerhalb von maximal zwölf Monaten nach Beginn der Dienstleistung, sofern von der Vergabestelle nichts anderes angegeben wird, einen Ausführungsplan für die energetische und ökologische Sanierung und die Installation eventueller EE-Anlagen des EPC-Energiedienstleistungsvertrages, um die im Angebot dargelegten Mindestenergieeinsparziele zu erreichen, und zwar auf der Grundlage des im Angebot formulierten

Vorschlags für Sanierungsmaßnahmen, ausgehend von der von der Vergabestelle im Angebot bereitgestellten Zertifizierung und ED, die gegebenenfalls nach Vertragsbeginn aktualisiert werden (mit der Möglichkeit, den Basiswert festzulegen).

Der Ausführungsplan, der die Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Leistungen gewährleistet, muss die Maßnahmen identifizieren, die darauf abzielen, den Verbrauch und die Umweltauswirkungen des EPC-Energiedienstleistungsvertrages, insbesondere den Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen oder erneuerbaren Energiequellen, durch Lösungen zur Überwachung und Kontrolle im Hinblick auf den Lebenszyklus und zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen zu optimieren.

Insbesondere muss der Ausführungsplan Folgendes beschreiben und quantifizieren:

- Maßnahmen zur Reduzierung des Strombedarfs in den Gebäuden-Anlagen, die Gegenstand des EPC-Energiedienstleistungsvertrages sind;
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Geräte und Anlagen, die unter den EPC-Energiedienstleistungsvertrag fallen;
- Maßnahmen zur dezentralen Erzeugung erneuerbarer Energie wie Photovoltaikmodule, Windgeneratoren usw.

Da sich der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer verpflichtet, einen Mindestprozentsatz der Gegenleistung für die Umsetzung von Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung und für den möglichen Bau dezentraler EE-Anlagen aufzuwenden, muss der Ausführungsplan Folgendes enthalten:

- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung und der EE-Maßnahmen;
- die geschätzte Quantifizierung der erreichbaren Energieeinsparungen und der daraus resultierenden Reduzierung der Umweltauswirkungen, wie im Angebot angegeben, was eine verbindliche vertragliche Mindestverpflichtung für die Umsetzung der Arbeiten darstellt;
- die Quantifizierung der mit den vorgesehenen Maßnahmen erzielbaren Anreize.

Der Ausführungsplan muss innerhalb der angegebenen Fristen umgesetzt werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vergabestelle.

Der endgültige wirtschaftliche Wert aller Anreize, die durch die Maßnahmen erzielt wurden, ergibt sich aus der möglichen Aufteilung zwischen den Parteien im Hinblick auf die in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Angaben. Diese Aufteilung kann ggf. im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse sowie die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen entsprechend den Anwendungsregeln für die einzelnen Anreizmaßnahmen verbessert werden.

#### Nachweis

Das Angebot muss die Vorlage eines Vorschlags mit einem detaillierten Plan der vorgesehenen Maßnahmen und der Angabe der Arten von Steuerfunktionen umfassen, die ausgeschlossen sind, weil sie gemäß UNI EN ISO 52120-1 (Energieeffizienz von Gebäuden - Einfluss von Gebäudeautomation und Gebäudemanagement - Teil 1: Allgemeiner Rahmen und Verfahren) keinen Nutzen bringen, wobei die getroffenen Entscheidungen zu begründen und gemäß Anhang A der UNI/TS 11651 (Feststellungsverfahren für Gebäudeautomations- und Regelungssysteme gemäß UNI EN ISO 52120-1) zu dokumentieren sind.

In der Ausführungsphase des Vertrages erfolgt die Überprüfung durch die Vorlage des entsprechenden Ausführungsplans, der ggf. detaillierter sein muss.

### **2.2.4 Plan zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften**

#### Angaben für die Vergabestelle

*Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen bereits den Vorschriften entsprechen (spezielle Angabe, die in der von der Vergabestelle bei der Ausschreibung bereitgestellten ED anzugeben sind).*

### Kriterium

Zum Zeitpunkt des Angebots legt der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer den Plan mit den beschreibenden Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften vor, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Da sich der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer verpflichtet, einen Mindestprozentsatz der Entgelts für die Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften aufzuwenden, muss der Ausführungsplan unter anderem Folgendes enthalten:

- die Liste der Normen/Gesetze, mit denen die Anlagen konform gemacht werden;
- eine Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung und Verwaltung;
- die Angabe der zu installierenden Anlagen/Geräte/Systeme und ihrer technischen und leistungstechnischen Merkmale;
- die geschätzte Quantifizierung der eventuell erreichbaren Energieeinsparungen und Reduzierung der Umweltauswirkungen;
- eine Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erzielt werden können, und, falls sie erzielt werden, die eventuelle und im Vergleich zu den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen bessere Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen.

Der Plan muss außerdem die Merkmale der Arbeiten zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften in der für die Beschreibung solcher Arbeiten erforderlichen Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss alle erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durchführen, um sicherzustellen, dass die vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen. Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer der Vergabestelle innerhalb einer im Vertrag genau festgelegten Frist, die voraussichtlich zwölf Monate nach Vertragsabschluss nicht überschreiten darf, einen Ausführungsplan über die zur Anpassung der Anlagen an die Vorschriften notwendigen Maßnahmen vorlegen, der gegebenenfalls detaillierter als der im Zuge des Angebots vorgelegte Plan sein muss, und zwar mit vorrangiger Ausführung der Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen, die innerhalb eines Jahres nach Vertragsunterzeichnung auszuführen sind, wobei dieser Plan eine verbindliche vertragliche Mindestverpflichtung für die Durchführung der Arbeiten darstellt. Innerhalb derselben Frist muss der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer eine Aktualisierung der Unterlagen „as built“ vorlegen.

Der Ausführungsplan muss innerhalb der angegebenen Fristen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vergabestelle, umgesetzt werden.

Der endgültige wirtschaftliche Wert aller infolge der Maßnahmen erhaltenen Anreize und die etwaige Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse sowie die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen gemäß den Anwendungsbestimmungen für die einzelne Anreizmaßnahme müssen im selben Plan enthalten sein.

### Nachweis

Dem Angebot ist die Darstellung des detaillierten Plans der vorgesehenen Maßnahmen beizufügen. In der Ausführungsphase des Vertrages erfolgt die Überprüfung durch die Vorlage des entsprechenden Ausführungsplans, der ggf. detaillierter sein muss.

## **2.2.5 Automatische Verwaltungs- und Überwachungssysteme**

### Angabe für die Vergabestelle

*Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen bereits bei der Vergabestelle errichtet wurden und funktionstüchtig sind (spezielle Angabe, die in der von der Vergabestelle bei der Ausschreibung bereitgestellten ED anzugeben sind).*

### Kriterium

Zum Zeitpunkt des Angebots stellt der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer den Plan zur Umsetzung automatischer Systeme für die Verwaltung und Überwachung der Anlagen sowie für die Überwachung des beleuchtungstechnischen Komforts vor.

Dieser Plan muss unter anderem enthalten:

- die Angabe der Funktionen des Systems (Einschalten/Ausschalten, Einstellung, Datenaufzeichnung usw.) und die damit verbundenen Implementierungsmethoden auch für die anderen bei der Vergabestelle im Einsatz befindlichen elektrischen Geräte;
- die Beschreibung der zu erfassenden Daten, der Häufigkeit der Erfassung und der vorzunehmenden Verarbeitungen durch die bereitgestellte SW;
- die Angabe der HW- und SW-Geräte und -Systeme, die in der Lage sind, die zu installierenden Energieflüsse sowie deren Eigenschaften zu überwachen und zu optimieren;
- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für die Umsetzung;
- die geschätzte Quantifizierung der erreichbaren Energieeinsparungen und Reduzierung der Umweltauswirkungen;
- eine Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen genutzt bzw. erzielt werden können, und, falls sie erzielt werden, die eventuelle und im Vergleich zu den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen bessere Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen.
- die Angabe der Automatisierungsklasse, die gemäß der Norm UNI EN ISO 52120-1 erreicht werden soll, wobei diese mindestens der Klasse B entsprechen muss.
- die Verpflichtung des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers, einen mit der Vergabestelle vereinbarten mindestens jährlichen oder halbjährlichen Bericht (bei festgestellten kritischen Problemen monatlich) zu versenden, in dem die gemessenen Daten (Verbrauch und beleuchtungstechnischer Komfort) im betrachteten Zeitraum analysiert werden, um so die Verbesserungsmaßnahmen feststellen zu können, die zu weiteren Effizienzsteigerungen beim Energieverbrauch führen können.

Der Vertrag muss die Möglichkeit des Zugriffs auf die Überwachungssysteme durch die Erteilung einer spezifischen Benutzerlizenz für die Vergabestelle vorsehen.

Im Falle eines Vergabevertrags vom Typ EPC-Energiedienstleistung gehen alle HW- und SW-Systeme sowie die dazugehörigen Lizenzen mit dem Zeitpunkt ihrer Installation in das Eigentum der Vergabestelle über.

Im Falle eines Konzessionsvertrags vom Typ EPC-Energiedienstleistung sind die oben genannten HW- und SW-Systeme sowie die zugehörigen Lizenzen Eigentum des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers, der während der Vertragsausführung für deren Verwaltung und Wartung sorgt, um dann nach Ablauf der Konzession das Eigentumsrecht an die Vergabestelle zu übertragen.

Im Sinne der Transparenz und der abschließenden Übergabe der Systeme an die Vergabestelle verpflichtet sich der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, die Verwaltungskosten (einschließlich Lizenzen, jährliche Wartungsgebühren usw.) der Überwachungssysteme offenzulegen.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss der Vergabestelle innerhalb einer im Vertrag angegebenen Frist, die voraussichtlich nicht mehr als zwei Monate nach Vertragsabschluss liegt, einen Ausführungsplan zum Verwaltungs- und Überwachungssystem vorlegen, der gegebenenfalls aktualisiert werden muss.

Dieser Plan muss alle oben geforderten Elemente enthalten.

Der Plan wird vom Auftragnehmer/Konzessionsnehmer innerhalb der darin angegebenen Frist umgesetzt, vorbehaltlich der Zustimmung der Vergabestelle. Der endgültige wirtschaftliche Wert aller infolge der Maßnahmen eventuell erhaltenen Anreize und die etwaige Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse sowie die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen gemäß den Anwendungsbestimmungen für die einzelne Anreizmaßnahme müssen im Plan enthalten sein.

#### Nachweis

Im Angebot ist eine genaue Beschreibung des angebotenen Systems anzugeben.

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems für die gesamte Vertragsdauer, wobei im Falle einer Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

### **2.3 BELOHNENDE KRITERIEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNG ELEKTRIK**

#### Angaben für die Vergabestelle

*Sofern die Vergabestelle bei der Auftragsvergabe das beste Preis-Leistungs-Verhältnis anwendet, so nimmt sie gemäß Artikel 57 Absatz 2 des Kodex eines oder mehrere der in diesem Kapitel genannten belohnenden Bewertungskriterien auf und ordnet diesen einen erheblichen Anteil der technischen Gesamtpunktzahl zu. Welche und wie viele belohnende Kriterien zur Anwendung kommen, hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von den Prioritäten der Vergabestelle, dem Auftragswert und den erwarteten Ergebnissen.*

#### **2.3.1 Energieeinsparziel über das Minimum hinaus**

##### Kriterium

Dem Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, der eine Energieeinsparung bietet, die über den im Kriterium „2.2.1 Minimales normalisiertes Energieeinsparziel“ genannten Werten liegt, wird ab dem ersten Jahr nach der Umsetzung der Maßnahmen und spätestens zum Ende des zweiten Vertragsjahres und danach für die gesamte Vertragslaufzeit eine Belohnungswertung zugewiesen, die im Verhältnis zu den angebotenen Einsparungen steht, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Norm UNI CEI EN 17669 überprüft werden.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer ermittelt während des Auswahlverfahrens den Prozentsatz der zusätzlichen Einsparungen im Vergleich, zu dem in seinem Angebot garantierten Minimum und integriert diesen Wert bei Abschluss des EPC-Vertrags in die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers selbst.

##### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch die Einsparungen, die sich aus den Überwachungsdaten ergeben. Die Verpflichtung zur Erzielung von Ergebnissen ist mit einer spezifischen Vertragsstrafe für die Nichterfüllung gemäß den Bestimmungen von Anhang 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 verbunden.

#### **2.3.2 Weitere gemeinsame Energieeinsparungen**

##### Kriterium

Dem Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, der im Zuge der Ausführung des Vertrags ein Energieeinsparziel erreicht, das über dem in der Ausschreibung angebotenen Ziel liegt, wird eine Belohnungswertung zugewiesen. Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss eine Reduzierung

der für einen gleichen wirtschaftlichen Betrag fälligen Entgelts akzeptieren, falls die wirtschaftliche Nutzung dieser erzielten höheren Einsparungen der Verwaltung nicht bereits zur Verfügung steht. Diese Reduzierung gilt, wenn der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer die Kosten zur Erreichung dieser weiteren Einsparung getragen und Entscheidungen oder Verhaltensweisen getroffen hat, die auf die Erreichung dieser größeren Einsparung abzielen.

Im Falle abweichender Regelungen verpflichtet sich der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer dazu, bis zu maximal 33 % der Ersparnis zu zahlen, die über die angebotene Ermäßigung des Dienstleistungspreises hinausgeht und anhand der Bestimmungen der Norm UNI CEI EN 17669 überprüft wird.

Die Nichtzahlung des Prozentsatzes für die zusätzliche Einsparung ist gemäß den Bestimmungen von Anhang 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 mit einer spezifischen Vertragsstrafe verbunden.

#### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch die Überwachungsdaten, die die erzielten Einsparungen bescheinigen. Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer legt im Zuge des Angebots eine Erklärung vor, die die Vertragsklauseln integriert. Die Verpflichtung zur Erzielung von Ergebnissen ist mit einer spezifischen Vertragsstrafe für die Nichterfüllung gemäß den Bestimmungen von Anhang 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 verbunden.

### **2.3.3 Prozentsatz an selbst produziertem Strom, der kostenlos abgegeben wird**

#### Kriterium

Dem Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, der einen („EEautop“) Prozentsatz an selbsterzeugtem Strom aus neuen, mit erneuerbaren Energien betriebenen Anlagen, KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) oder KWKK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung) kostenlos zur Verfügung stellt, wird eine Belohnungswertung zugewiesen.

#### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch Überprüfung des im Angebot enthaltenen Prozentsatzes mit Hilfe der dafür vorgesehenen Messgeräte.

Die mangelnde Entrichtung des kostenlos zur Verfügung gestellten Prozentsatzes an Strom ist mit einer spezifischen Vertragsstrafe aufgrund von Nichterfüllung verbunden.

### **2.3.4 Projekt für Systeme zur automatischen Verwaltung und Überwachung der Anlagen**

#### Kriterium

An den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, der sich verpflichtet, auf Grundlage der Norm UNI EN ISO 52120-1 eine ED der Gebäude-Anlagen durchzuführen und gleichzeitig einen Plan zur Erreichung eines Automatisierungsgrads vorsieht, der der Klasse A der oben bereits genannten Norm UNI EN ISO 52120-1 entspricht, wird eine Belohnungswertung zugewiesen.

#### Nachweis

Verpflichtung des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers im Zuge der Angebotsphase. Im Zuge der Ausführung muss die Kontrollanalyse gemäß der Norm UNI/TS 11651 mit der Bescheinigung über das Erreichen eines Automatisierungsgrades gleich der Klasse „A“ gemäß der Norm UNI EN ISO 52120-1 vorgelegt werden, die von einem durch eine akkreditierte Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11339 zertifizierten Energiemanagementexperten (EGE) ausgestellt werden muss. Die Verpflichtung ist gemäß den Bestimmungen von Anhang 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 mit einer spezifischen Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung verbunden.

### **2.3.5 Protokoll zur Messung und Überprüfung der Energieeinsparungen**

#### Kriterium

Dem Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, der ein Projekt vorlegt, das – im Rahmen der Überwachungssysteme des vorherigen Punktes – die Einführung eines Protokolls zur Messung und Überprüfung der Einsparungen (M&V-Projekt) in Übereinstimmung mit den Anforderungen des internationalen Protokolls IPMVP (International Performance Measurement and Verification Protocol) vorsieht, wird eine Belohnungswertung zugewiesen. Dieses Projekt muss von einem CMVP-, PMVA- oder PMVE-zertifizierten Fachmann erstellt werden (internationale Bescheinigungen der Fähigkeit zur Verwendung des IPMVP-Protokolls), um eine genaue Messung und Überprüfung der Energieleistung der Gebäude und Anlagen ex ante und ex post zu gewährleisten und die Gegenleistung so mit der erreichten Effizienzsteigerung verbinden zu können.

Das Projekt muss für den konkreten Anwendungsfall in Bezug auf die Zusammensetzung der vom Vertrag abgedeckten Anlagen erstellt und detailliert beschrieben werden.

#### Nachweis

M&V-Projekt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des IPMVP-Protokolls und unterzeichnet von einem CMVP-, PMVA- oder PMVE-zertifizierten Fachmann (internationale Bescheinigungen der Fähigkeit zur Verwendung des IPMVP-Protokolls).

Die Verpflichtung ist gemäß den Bestimmungen von Anhang 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 mit einer spezifischen Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung verbunden.

### **2.3.6 Vertragsabwicklung mittels BIM-Methodik**

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, wenn er:

- 1) BIM-Methoden nutzt, um die Planungs-, Ausführungs- und Betriebsphasen der Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung sowie zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften zu verwalten (Punktezahl x);
- 2) über eine Zertifizierung gemäß UNI/PdR 74:2019 des „BIM-Managementsystems“ verfügt (Punktezahl x + y).

#### Nachweis

Bei Einreichung des Angebots: Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch Vorlage der gültigen Zertifizierung, die gemäß der Norm UNI/PdR 74:2019 ausgestellt wurde.

Während der Ausführung muss der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer innerhalb des ersten Jahres der Vertragslaufzeit nachweisen, dass er einen Informationsmanagementplan gemäß UNI/TR11337 für die digitale Verwaltung der Prozesse installiert und verwaltet hat und gegebenenfalls eine gemäß der Norm UNI/PdR 74:2019 ausgestellte Zertifizierung vorweisen kann.

Die Verpflichtung ist mit einer spezifischen Vertragsstrafe aufgrund von Nichterfüllung verbunden.

### **2.3.7 Bewertung der nichtfinanziellen Risiken oder ESG-Risiken (Environment, Social, Governance)**

#### Angaben für die Vergabestelle

*Dieses Kriterium basiert auf einer Art Konformitätsbewertung, die für Organisationen gilt. Seine Anwendung muss nach der Höhe des Ausschreibungsbetrags und nach der Art der auszuführenden Arbeiten gewichtet werden.*

*Die ESG-Bewertungsinstrumente basieren auf der Tatsache, dass die Mindestanforderungen an eine Organisation zur Berechnung ihres ESG-Ratings sich folgendermaßen gestalten:*

- a) Die Organisation muss als eingetragene juristische Person gegründet sein (also alle Arten von Unternehmen mit Ausnahme von unabhängigen Fachkräften oder Freiberufler);
- b) Die Organisation muss über eine Governance-Struktur verfügen (auch Einpersonengesellschaften und Gesellschaften mit Alleinverwalter, die jedoch über eine minimale Governance-Struktur verfügen müssen), die Nachhaltigkeitsstrategien verfolgt und die Risiken regelmäßig bewertet;
- c) Die Organisation muss über eine Organisationsstruktur verfügen, die die Bewertung einiger grundlegender Prozesse ermöglicht, darunter: Einbindung der Lieferkette, Materialitätsanalyse, Definition der Nachhaltigkeitsrichtlinien, integriertes Management von ESG-Risiken und Verwaltung einer Reihe von Indikatoren, die alle Aspekte der Nachhaltigkeit abdecken und sich auf die Einschätzung der ESG-Risiken mit prädiktivem Charakter konzentrieren.

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, der eine Zertifizierung über den Grad der Aussetzung gegenüber aktuellen oder potenziellen ESG-Risiken (Umwelt, Soziales, Governance) für die Organisation und ihre Stakeholder erhalten hat. Eine zusätzliche Belohnungswertung kann an die Unternehmen vergeben werden, die den Nachweis erbringen, dass sie in ihrer Beschaffungspolitik und in ihre Beschaffungskriterien ein Vorzugskriterium für Lieferanten von Waren und Dienstleistungen, die über die gleichen Anforderungen verfügen, aufgenommen haben.

#### Nachweis

Zertifizierung, ausgestellt von einer gemäß UNI CEI EN ISO/IEC 17029 akkreditierten Verifizierungs- und Validierungsstelle im Rahmen eines Programms, das darauf abzielt, Zertifikate für Organisationen in Bezug auf die Höhe des ESG-Risikos auszustellen, wie z. B. das „Get It Fair-GIF ESG Rating and reporting assurance scheme“.

### **2.3.8 Erweiterte Verwaltungs- und Überwachungssysteme**

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, der (zusätzlich zu den bereits verfügbaren installierten Regulierungssystemen) fortschrittliche Verwaltungs- und Überwachungssysteme anbietet, die:

- die Verwaltung, Überwachung und Steuerung der technischen Systeme für den Bau sowie der anderen elektrischen Systeme der Gebäude-Anlagen integrieren (auch mit Technologien, die die Systeme aktivieren, indem sie die aus der Anwesenheitsregistrierung stammenden Daten über die Digitalisierung der eingehenden Ströme verbinden und die elektrischen Systeme und technischen Anlagen für das Gebäude aktivieren, darunter insbesondere die Klimaanlage in den von den Bewohnern genutzten Räumen, um den Energieverbrauch zu begrenzen);
- die Verwaltung der Fuhrparks der Vergabestelle und die damit verbundene Anbindung an das zu deren Nutzung berechnete Personal integrieren (mit Auswertung des Fahrverhaltens und -verbrauchs, der geplanten Wartungszeiten, einer präventiven Auswertung der Kosten und der erzeugten Umweltauswirkungen);
- Informationsmodelle über den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen für das Personal der Vergabestelle entwickeln, die auf dem tatsächlichen Verbrauch der Vergabestelle, der Gegenstand des EPC-Energiedienstleistungsvertrags ist, basieren. Im Falle von Schulen müssen diese Informationen auch an die Schüler weitergegeben werden.

#### Nachweis

Im Angebot ist eine genaue Beschreibung des angebotenen Systems anzugeben.

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems, wobei im Falle einer Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

### **2.3.9 Energiemanagementsystem**

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, der sich verpflichtet, für die Vergabestelle ein Energiemanagementsystem zu implementieren, und zwar auch mithilfe von Softwareplattformen zur Energieüberwachung (BEMS) sowie Analysen und Berichterstattung gemäß der Norm UNI CEI EN ISO 50001.

#### Nachweis

Die Erlangung der Zertifizierung gemäß UNI CEI EN ISO 50001 innerhalb der ersten drei Jahre der Vertragslaufzeit, wobei im Falle der Nichterfüllung eine erhebliche Vertragsstrafe zur Anwendung kommt.

### **2.3.10 Analyse der Kohlenstoffemissionen**

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, der eine gemäß der Norm UNI EN ISO 14064-1 erstellte Treibhausgasbilanz für das Unternehmen vorlegt.

#### Nachweis

Bei Einreichung des Angebots: Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch Vorlage einer gültigen und gemäß der Norm EN/PdR 14064:1 ausgestellten Treibhausgasbilanz.

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems, wobei im Falle einer Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

### **2.3.11 Zertifizierung nach UNI CEI 11352**

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, der von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11352 als Energiedienstleister (ESCo) zertifiziert ist. Insbesondere müssen die Bieter über Personal verfügen, das die zur korrekten Umsetzung der Dienstleistungen sowie zur Senkung der Energie- und Umweltauswirkungen erforderlichen technischen Fähigkeiten aufweist.

Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage der folgenden Dokumente zur Bestätigung der erreichten Zertifizierung sowie zur Beschreibung des mit der Vertragsausführung beauftragten Personals durch den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer nachgewiesen:

- a) gültige Zertifizierung gemäß UNI CEI 11352;
- b) angewandter Tarifvertrag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Art. 57 Absatz 1 des Kodex;
- c) Auflistung der mit der Ausführung des Vertrags und den damit verbundenen Aufgaben beauftragten Mitarbeiter.

#### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums in Zusammenhang mit Buchstabe a) erfolgt in der Angebotsphase durch Vorlage der gültigen Zertifizierung gemäß UNI CEI 11352. Die Gültigkeit dieser Zertifizierung muss über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg aufrechterhalten werden.

Die Überprüfung des Kriteriums in Zusammenhang mit Buchstabe b) erfolgt in der Angebotsphase durch Angabe des angewandten Tarifvertrages.

Die Überprüfung des Kriteriums im Zusammenhang mit Buchstabe c) erfolgt während der Ausführungsphase des Vertrags durch Vorlage der Auflistung der mit der Ausführung des Vertrags und den damit verbundenen Aufgaben beauftragten Mitarbeiter. Diese Liste muss ständig aktualisiert werden.

## **2.4 VERTRAGSKLAUSELN FÜR DIE ENERGIEDIENSTLEISTUNG – EPC-SE**

### Angaben für die Vergabestelle

*Die in diesem Kapitel enthaltenen Kriterien sind gemäß Artikel 57 Absatz 2 des Kodex verbindlich.*

### **2.4.1 Stromversorgung**

#### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss für die Erbringung der Dienstleistung Strom bereitstellen, der:

- 1) nicht mit festen oder flüssigen fossilen Brennstoffen hergestellt wurde;
- 2) die jährliche Versorgungsmenge muss zu mindestens 45 % aus erneuerbaren Energiequellen<sup>11</sup> und zu mindestens weiteren 15 % entweder aus erneuerbaren Energiequellen oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen werden<sup>12</sup>.
- 3) wenn die im vorstehenden Punkt 2 genannten erneuerbaren Energiequellen aus Biomasse oder Biogas bestehen, müssen sie in einer kurzen Lieferkette, d. h. in einem Umkreis von 70 Kilometern um die Anlage, in der sie zur Stromerzeugung genutzt werden, erzeugt worden sein<sup>13</sup>;
- 4) Das Angebot zur Lieferung erneuerbarer Energie muss unter Einhaltung der Kriterien vorgelegt werden, die im folgenden Beschluss der italienischen Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA festgelegt sind: ARG/elt 104/11 i.g.F.<sup>14</sup>;
- 5) Das Angebot von selbst produziertem Strom berücksichtigt den eventuell vom Auftragnehmer/Konzessionsnehmer angebotenen kostenlos abgetretenen Anteil.
- 6) Bei Vorhandensein von Produktionsanlagen gemäß dem Kriterium 2.2.2 und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des TISSPC ist für die Entnahmen von Energie durch den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer ein Mandat ohne Mitspracherecht der Verwaltung gegenüber dem Auftragnehmer/Konzessionsnehmer nötig, obwohl der POD (Point of Delivery) weiterhin auf die Verwaltung als „Endkunde“ läuft.

---

11 Siehe Definition unter Art. 2 Absatz 1 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 28 vom 3. März 2011 „Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.“ (11G0067) - Amtsblatt der italienischen Republik Nr. 71 vom 28.03.2011 - Beiblatt Nr. 81.

12 Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 5. September 2011.

13 Gesetz 222/2007 „Änderung und Umwandlung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 1. Oktober 2007, das dringende wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen für Entwicklung und soziale Gerechtigkeit enthält“, Art. 26 Abs. 4bis; Dekret vom 25.11.2008 des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung „Regelung der Methoden zur Auszahlung von zinsvergünstigten Darlehen gemäß Artikel 1, Absatz 1110-1115 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2007 – Umlauffond zur Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls.“ Art.2 Abs 1; Dekret des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 2010 „Umsetzung des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 über die Rückverfolgbarkeit von Biomasse für die Stromerzeugung“, Art. 2 Punkt c).

14 Beschluss der Strom- und Gasbehörde AEEG „Bedingungen zur Förderung der Transparenz von Verträgen über den Verkauf von Strom aus erneuerbaren Quellen an Endkunden“ ARG/elt 104/11.

## Nachweis

Während der Ausführungsphase des Vertrags.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss der Vergabestelle mindestens einmal jährlich die folgenden Unterlagen vorlegen:

- **für alle erneuerbaren Quellen:**  
den Herkunftsnachweis gemäß Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 14. Juli 2023<sup>15</sup>;
- **für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung:**  
Herkunftsnachweis (GOc)<sup>16</sup> ausgestellt von der Verwaltungsbehörde für Energiedienstleistungen GSE.

### 2.4.2 Energiediagnosen von Gebäuden und Anlagen

#### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer aktualisiert vor Beginn der ersten Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung an den vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Anlagen und in jedem Fall innerhalb des ersten Jahres ab der Übernahme der Anlagen gegebenenfalls die ED des vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Gebäude-Anlagen-Systems, wobei auch die Richtigkeit der von der Vergabestelle im Auswahlverfahren bereitgestellten Daten zur Festlegung des Referenzverbrauchs, also des sogenannten „Basiswerts“ (Baseline), überprüft werden muss.

Die ED muss in Übereinstimmung mit der Norm UNI CEI EN 16247 erstellt werden und muss gegebenenfalls auch die Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften umfassen.

Diese Analyse muss - auch unter Berücksichtigung des Kontexts, unter den die vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Anlagen fallen, sowie der geltenden Verordnungen - die Merkmale, die sich auf die Umwelt und insbesondere auf den Energieverbrauch auswirken und die zur Reduzierung des Energieverbrauchs nützlichen Maßnahmen und Nutzungsmethoden festlegen, hervorheben, und zwar in Bezug auf die Umsetzung der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Dienstleistungen und insbesondere der im technischen Angebot enthaltenen Leistungsanforderungen. Zum Zwecke der Zusammenstellung der Unterlagen für das Auswahlverfahren stellt die Vergabestelle nach dem *Lex-Specialis*-Grundsatz die ED gemäß Abschnitt 1.2.1, die Kartierungen sowie alle anderen in ihrem Besitz befindlichen nützlichen Informationen zu den vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Gebäuden und Systemen zur Verfügung.

Der Energieausweis (APE) muss innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung für alle vom Vertrag erfassten Immobilien ausgestellt werden. Die Vergabestelle verpflichtet sich außerdem, den Energieausweis während der Vertragslaufzeit unter Einhaltung der in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fristen zu aktualisieren.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Art. 12 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 muss die vom Auftragnehmer/Konzessionsnehmer erstellte ED von einem durch eine akkreditierte Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11339 zertifizierten Energiemanagementexperten (EGE) oder von einem Unternehmen, das von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11352 als Energiedienstleister (ESCo) zertifiziert ist, ausgearbeitet werden.

Im Hinblick auf die oben genannten Tätigkeiten, die als Vorbereitung für die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umweltsanierung an den Anlagen laut EPC-Energiedienstleistungsvertrag fungieren, ist es ratsam eine Vertragslaufzeit zu wählen, die mit der zeitlichen Kapitalrentabilität vereinbar ist.

---

<sup>15</sup> Dekrets des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit 14.7.2023 „Umsetzung von Artikel 46 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199 vom 8. November 2021 zu Herkunftsnachweisen“

<sup>16</sup> Siehe Anmerkung 13.

### Nachweis

ED gemäß der Norm UNI CEI EN 16247, vorgelegt von einem durch eine akkreditierte Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11339 zertifizierten Energiemanagementexperten (EGE) oder einem von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11352 als Energiedienstleister (ESCo) zertifizierten Unternehmen.

### **2.4.3 Planung und betriebliche Kontrolle**

#### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss, die mit der Bereitstellung des EPC-Energiedienstleistungsvertrags verbundenen Tätigkeiten mit einem wirksamen und angemessen computergestützten Prozesssystem regeln.

Die Planung der Tätigkeiten und Maßnahmen wird durch die Erstellung der folgenden Dokumente formalisiert:

- das „Wartungsprogramm“;
- das „Betriebliche Programm für die Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften“
- dem „Betriebliche Programm für außerordentliche Wartungsarbeiten und Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung“;
- das „Betriebliche Programm für die Maßnahmen zur Umsetzung automatischer Verwaltungs- und Überwachungssysteme“;
- der „Kontrollbericht“, der die ordnungsgemäße und fachmännische Durchführung der im Betrieblichen Programm genannten Tätigkeiten bescheinigt.

Jedes der genannten Dokumente, aus denen die relevanten Energie- und Umweltparameter hervorgehen, ist der Vergabestelle bei Vertragsbeginn zur Verfügung zu stellen und mindestens alle sechs Monate zu aktualisieren.

Um die Umsetzung der Bestimmungen gemäß Art. 19 des Gesetzes 10/91 zu ermöglichen, muss der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer zudem spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht übermitteln, in dem die Rohöläquivalente (RöE) angegeben werden, die den im Rahmen des EPC-Energiedienstleistungsvertrages an den Kunden ausgegebenen kWh Strom entsprechen, um der Vergabestelle die Einhaltung dieser Frist zu ermöglichen.

### Nachweis

In der Ausführungsphase des Vertrags durch Vorlage der genannten Unterlagen.

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems, wobei im Falle einer Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

### **2.4.4 Sensibilisierung des Personals des Nutzers**

#### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss der Vergabestelle Informations- und Schulungsmaterial bereitstellen, das diese ihrerseits den Mitarbeitern und Nutzern, welche die Dienstleistung in Anspruch nehmen, zur Verfügung stellen kann, und für die Bereitstellung spezifischer Schulungskurse, auch in Form von Fernschulungen, sorgen, die innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn zu erbringen sind und folgende Themen zu behandeln haben:

- Uhrzeiten und Modalitäten der Erbringung der Dienstleistung;
- korrekte Nutzung der Dienstleistung durch die Nutzer;
- korrekte Nutzung der Anlagen für die Reduzierung der Umweltbelastungen und des Energieverbrauchs;

- nachhaltige öffentliche Beschaffung und Anwendung der Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Energiedienstleistungen für Gebäude, mit besonderem Bezug auf die Mindestumweltkriterien MUK EPC-Energiedienstleistungsvertrag.

Das Informationsmaterial muss klar und knapp gehalten sein, damit es leicht zu lesen und verständlich ist. Zudem muss es auch aus der Ferne zugänglich sein.

#### Nachweis

Bereitstellung des Informations- und Schulungsmaterials.

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems, wobei im Falle einer Nichterfüllung, die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

### **2.4.5 Informationen für die Bewohner**

#### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer liefert und installiert außerhalb und innerhalb der Eingangsbereiche jeder unter den EPC-Energiedienstleistungsvertrag fallende Gebäude-Anlage für die Öffentlichkeit gut sichtbare spezifische Schilder oder Tafeln, welche die Mitarbeiter und die Öffentlichkeit über die Energiedienstleistungen, welche laut den national festgelegten Umweltkriterien erbracht werden, informieren.

Diese Schilder/Tafeln müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Eckdaten des Dekrets des Ministers für den ökologischen Wandel zur Genehmigung der geltenden Mindestumweltkriterien;
- den Wert des jährlichen Energieverbrauchs der elektrischen Anlagen, unter Angabe des Verbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen vor und nach der Umsetzung der Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften oder zur Steigerung der Energieeffizienz, der ebenfalls aus dem Überwachungssystem gewonnen wird;
- die Energiequellen, die zur Erbringung der vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Dienstleistung verwendet werden.

#### Nachweis

Bereitstellung des Informations- und Schulungsmaterials

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems, wobei im Falle einer Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

### 3 EPC-VERTRAG DIENSTLEISTUNG HEIZUNG/KÜHLUNG (ST)

#### Angaben für die Vergabestelle

Die in diesem Kapitel enthaltenen Kriterien gelten auch dann, wenn die Vergabestelle nicht über eines oder mehrere der folgenden Dokumente verfügt:

- Zertifizierungen oder Konformitätserklärungen;
- Konformitätsnachweis (DIRI) gemäß Ministerialdekret 37/08;
- ED für die vom Vertrag EPC-ST betroffenen Heizungsanlagen, wie im obenstehenden Absatz 1.1 definiert.

Es gelten die Ausnahmen gemäß Abs. 1 des Vorworts<sup>17</sup> und diejenigen, die speziell für zentrale Beschaffungsstellen/Sammelbeschaffungsstellen gelten, auf die in den Abschnitten „1.2.1 Kontext- und Bedarfsanalyse, Nachhaltigkeitsziele, systematische Überwachung“<sup>18</sup> und „1.2.2 Anwendung der MUKs“<sup>19</sup> Bezug genommen wird.

#### 3.1 GEGENSTAND UND LAUFZEIT DER VERGABE ODER KONZESSION

Gegenstand der Vergabe ist die Vergabe des EPC-Vertrags Dienstleistung Heizung/Kühlung (EPC-ST) für die nachfolgend beschriebenen Gebäude und Anlagen.

Der Vertrag EPC-ST umfasst, unter Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Leistungen und der geltenden Vorschriften über die rationelle Energienutzung, die Sicherheit und den Umweltschutz, die folgenden Tätigkeiten:

- I. die Verwaltung der unter den Vertrag EPC-ST fallenden Anlagen, einschließlich Betrieb, Management, Übernahme der Verantwortung für den Betrieb der Anlagen, ordentliche und außerordentliche Wartung, Kontrolle und Überwachung der Anlagen, Durchführung von Verfahren, alles unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, thermohygrometrisches Wohlbefinden, Eindämmung des Energieverbrauchs und Umweltschutz im Hinblick auf den Lebenszyklus;
- II. die eventuelle Bereitstellung des - auch aus Eigenproduktion stammenden - Wärme/Kälteenergieträgers<sup>20</sup> für die unter den Vertrag EPC-ST fallenden Anlagen oder auch die Bereitstellung von Strom aus dem Netz, der vor Ort erzeugt oder im Rahmen der

---

Die Vergabestelle hat die Möglichkeit, von der Anwendung der MUK in Bezug auf die betreffende EPC-Dienstleistung abzuweichen, wenn die Vergabestelle selbst für alle in irgendeiner Form genutzten Gebäude/Anlagen dem Beschaffungsverfahren einen Bericht eines Energiemanagementexperten (EGE) beilegt, zertifiziert von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11339, der unter Berücksichtigung der Norm UNI CEI EN 17463 bescheinigt, dass die Kosten der im Rahmen der Vergabe des EPC-Dienstes vorgesehenen Investition in einem Lebenszyklus gleich der Amortisationszeit größer als der erzielbare Nutzen ist.

Die Bestimmungen über die bereitzustellenden Dokumente und Daten gelten nicht für zentrale Beschaffungsstellen und Sammelbeschaffungsstellen, wenn die öffentlichen Verwaltungen, die sich an den von ihnen abgeschlossenen Verträgen beteiligen können, oder die Identifizierung der vom Vertrag betroffenen Immobilien nicht von vornherein festgelegt sind; die zentralen Beschaffungsstellen und die Sammelbeschaffungsstellen legen in den Ausschreibungsunterlagen die Unterlagen fest, die im Zuge der Teilnahme vorzulegen sind, einschließlich der ED der einzelnen Gebäude-Anlagen.

<sup>19</sup> Bei den von zentralen Beschaffungsstellen oder Sammelbeschaffungsstellen durchgeführten Verfahren zur Festlegung von Instrumenten, bei denen der teilnehmende öffentliche Auftraggeber und die zugehörigen Gebäude-Anlagen nicht bereits in der Ausschreibungsphase festgelegt werden, unterliegt die Angabe von Zielen zur Energieeinsparung und Vorschlägen für Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung in Bezug auf hypothetische typische Szenarien von Gebäuden-Anlagen einer späteren Ablehnung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des technisch-wirtschaftlichen Plans der Dienstleistungen in Bezug auf die konkret zu vergebenden Gebäude-Anlagen, der während der Beitrittsphase des öffentlichen Auftraggebers unter Einhaltung der oben genannten Instrumente erstellt wird.

<sup>20</sup> Vgl. Anm. 1

- Konfigurationen zum kollektiven Eigenverbrauch gemäß dem Beschluss der italienischen Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA 727/R/Eel i.g.F. sowie der als TIAD (Testo Integrato Autoconsumo Diffuso) oder TISSPC (Testo Integrato dei Sistemi Semplici di Produzione e Consumo) bezeichneten Rechtstexte geteilt wird;
- III. die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz in Bezug auf die vom Vertrag EPC-ST abgedeckten Anlagen unter Nutzung aller geltenden Anreize (z. B. Wärmebilanz, Energieeffizienzsertifikate, Steuerabzüge für ehemalige IACP).  
Bei zentralisierten Beschaffungen erfolgt die Erstellung der Dokumentation, wenn der öffentliche Auftraggeber dem Gesamtinstrument beiträgt, zum Zweck der Bewertung der Teilnahme an demselben und der Ausarbeitung des Angebots durch den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer für die im Vertrag EPC-ST vorgesehenen Maßnahmen.
  - IV. Überprüfung der Richtigkeit der Daten des anfänglichen *Basiswerts* (Baseline) (Anhang 1, muss innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn oder einer anderen von der Vergabestelle festgelegten Frist, die zwölf Monate nach Vertragsbeginn nicht überschreiten darf, aktualisiert werden, mit entsprechender Aktualisierung, falls erforderlich und in jedem Fall nach Mitteilung an die Vergabestelle, der von der Vergabestelle bereitgestellten ED vor Beginn der ersten Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung an den vom Vertrag abgedeckten Anlagen, und die obligatorische jährliche periodische Berichterstattung über die tatsächlich gemessenen Verbrauchsdaten, den Regulierungsstatus und die Leistung der betreffenden Anlagen, mit besonderem Augenmerk auf Energieverbrauch, natürliche Ressourcen und Materialien;
  - V. die Quantifizierung der erreichbaren Energieeinsparungen und der Verringerung der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Punkten genannten Maßnahmen, einschließlich einer Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen genutzt oder erzielt werden können, auf der Grundlage eines im Rahmen des Angebots formulierten Vorschlags in Übereinstimmung mit der von der Vergabestelle bereitgestellten ED.

Im Einzelnen umfasst die Ausführung des Vertrags EPC-ST auch die folgenden Tätigkeiten:

- a) Übernahme der Rolle des dritten Verantwortlichen für den Betrieb der von unter den Vertrag EPC-ST fallenden Anlagen durch den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer (einschließlich der korrekten und vollständigen Zusammenstellung sowie der ständigen Aktualisierung der Serviceunterlagen der Heiz-/Klimaanlage – Ministerialdekret vom 10. Februar 2014);
- b) etwaige Zahlungen an die Stellen, die für die Kontrolle über die Durchführung der rechtlichen Verfahren in Bezug auf die unter den Vertrag EPC-ST fallenden Anlagen verantwortlich sind (V.V.F., I.N.A.I.L., A.S.L. usw.);
- c) Aktualisierung oder Neuerstellung der Konformitätserklärungen oder des Konformitätsnachweises (DIRI) gemäß Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung Nr. 37 vom 22. Januar 2008 der unter den Vertrag EPC-ST fallenden Anlagen oder regulatorische Anpassung;
- d) Bereitstellung des Wärmeenergieträgers (Erdgas/Diesel usw.) oder Bereitstellung von Strom im Rahmen eines auf den Namen des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers laufenden Vertrags und für die gesamte Vertragslaufzeit der betreffenden Energielieferungen, mit besonderem Augenmerk auf die Reduzierung der Umweltbelastung im Zusammenhang mit ihrer Produktion;
- e) Implementierung, Verwaltung und Wartung des automatisierten Überwachungs- und Managementsystems der Anlagen (Erfassung, Verarbeitung und Archivierung von Daten), das der Zusammensetzung der vom Vertrag EPC-ST abgedeckten Anlagen innewohnt, einschließlich dem thermohygrometrischen Wohlbefinden und der Luftqualität, ihres Regulierungsstatus und des Energieverbrauchs mindestens auf monatlicher Basis, aufgeteilt nach Verbrauchsbereichen, die Erfassung der entsprechenden lokalen Klimadaten (Grade-Tag) und die Fernverwaltung der Anlagen in Bezug auf Ein- Ausschalten sowie Einstellung;

- f) Sensibilisierung der Benutzer für die richtige Verwendung von Anlagen und Geräten;
- g) Erfüllung aller geltenden gesetzlichen Verpflichtungen des Herstellers gegenüber der Zollbehörde, Terna, GSE, ARERA und allen anderen beteiligten Stellen für vom Auftragnehmer/Konzessionsnehmer errichtete Produktionsanlagen.

Die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Vertrags EPC-ST umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) gegebenenfalls Ausarbeitung und Umsetzung eines Ausführungsplans für die Maßnahmen zur regulatorischen Anpassung der unter den Vertrag EPC-ST fallenden Anlagen;
- b) sofern nicht vorhanden, Erstellung des Ausführungsplans für ein Überwachungssystem, auch für die Fernverwaltung der Systeme (Ein-/Ausschalten, Einstellung, Erfassung von Energieverbrauchsdaten), auf der Grundlage eines im Angebot enthaltenen Vorschlags ohne zusätzliche Kosten für die Vergabestelle;
- c) Ausarbeitung eines Ausführungsplans für die energetische und ökologische Sanierung der unter den Vertrag EPC-ST fallenden Anlagen und Gebäude-Anlagen auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Angebots vorgelegten Vorschlags ohne zusätzliche Kosten für die Vergabestelle mit Verbesserungsmaßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Reduzierung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf den Lebenszyklus mit besonderem Augenmerk auf die Senkung des Energieverbrauchs bei Nutzung nicht erneuerbarer Quellen;
- d) Ausführung der von der Vergabestelle genehmigten Tätigkeiten/Arbeiten.

Jeder Vorschlag muss unter anderem enthalten:

- eine Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung;
- eine Quantifizierung der erreichbaren Energieeinsparungen und Reduzierung der Umweltauswirkungen;
- eine Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen genutzt bzw. erzielt werden können, und, falls sie erzielt werden, die mögliche Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf Eigentumsverhältnisse und die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen.

## **3.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNG HEIZUNG/KÜHLUNG**

### Angaben für die Vergabestelle

*Die in diesem Kapitel enthaltenen Kriterien sind aufgrund der Bestimmungen von Art. 57 Abs. 2 des Kodex verbindlich.*

### **3.2.1 Gerätespezifikationen**

#### Kriterium

Die neuen Geräte und solche, die als Ersatz für bestehende Geräte zur Winter- und Sommerklimatisierung sowie zur Brauchwarmwasserbereitung installiert werden und für gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 sowie der zugehörigen, ergänzenden delegierten Verordnungen eine Pflicht zur Energieverbrauchskennzeichnung besteht, müssen der höchsten Energieeffizienzklasse für die jeweilige Produktkategorie und -art in Bezug auf die für das Projekt erforderliche Leistung angehören.

Solche Geräte müssen, sofern auf dem Markt verfügbar, zudem mit natürlichen, also nicht fluorierten Kältemitteln ausgestattet sein, darunter beispielsweise Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Ammoniak (NH<sub>3</sub>), Kohlenwasserstoffe (HC) und Wasser.

Die Geräte, für die aufgrund der geltenden Vorschriften keine Energieverbrauchskennzeichnung vorgesehen ist, können nur dann mit natürlichen Kältemitteln ausgestattet werden, wenn der Wirkungsgrad gleich oder höher ist als jener gleichwertiger Geräte, die mit fluorierten Kältemitteln betrieben werden.

#### Nachweis

Dem technischen Angebot werden die technischen Unterlagen des Geräts mit Nachweis der entsprechenden Energieeffizienzklasse sowie der Art des verwendeten Kältemittelgases, ob fluoriert oder natürlich, beigelegt. Für den Fall, dass die Geräte gemäß den geltenden Vorschriften nicht der Energieverbrauchskennzeichnung unterliegen, erläutert der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer seine planungstechnischen Entscheidungen, um eine maximale Energieeffizienz der Ausrüstung unabhängig von der Art des verwendeten Kältemittelgases zu erreichen.

Bei den von zentralen Beschaffungsstellen oder Sammelbeschaffungsstellen durchgeführten Verfahren zur Festlegung von Instrumenten, bei denen der teilnehmende öffentliche Auftraggeber und die zugehörigen Gebäude-Anlagen nicht bereits in der Ausschreibungsphase festgelegt werden, muss zum Zeitpunkt des Angebots eine detaillierte Beschreibung der angebotenen Geräte in Bezug auf hypothetische typische Szenarien von Gebäuden-Anlagen vorgelegt werden; die rechtzeitige Festlegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der dazugehörigen Ausrüstung mit Vorlage der entsprechenden technischen Unterlagen erfolgt zum Zeitpunkt der Abfassung des technisch-wirtschaftlichen Leistungsplans in Bezug auf die konkret zu vergebenden Gebäude/Anlagen, der während der Beitrittsphase des öffentlichen Auftraggebers unter Einhaltung der oben genannten Instrumente erstellt wird.

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation der angebotenen Geräte unter Beilage der technischen Unterlagen und Angabe der ihrer Energieeffizienzklasse sowie der Art des für die Geräte verwendeten Kältemittelgases (fluoriert oder natürlich), wobei in den Fällen, in denen dies vorgesehen ist, bei Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

### **3.2.2 Minimales normalisiertes Energieeinsparziel**

#### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer verpflichtet sich, für die vom Vertrag EPC-ST abgedeckten Gebäude und Anlagen eine jährliche Primärenergieeinsparung zu erzielen, die mit dem anfänglichen „Basiswert“ (Baseline) korreliert und im Falle mehrerer Gebäude-Anlagen auch kumulativ berechnet werden kann, und zwar definiert nach Normalisierungskriterien, zum Beispiel klimatisch, von mindestens:

- a) 10 % bei der ersten Vertragsvereinbarung und 5 % bei darauffolgenden Erneuerungen oder Folgevereinbarungen (nach unten absetzbar bei Gebäuden der Klasse A (1, 2, 3, 4) gemäß den Ministerialdekreten vom 26. Juni 2015 des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy oder im Falle der Verwendung von mindestens 80 % der Energie mit Herkunftsnachweis, die von EE-Anlagen erzeugt wird, die der Vergabestelle bereits zur Verfügung stehen, im Vergleich zum historischen Verbrauch, der sich aus dem Durchschnitt des normalisierten Heizenergieverbrauchs <sup>21</sup> der letzten drei Jahre ergibt, überprüft gemäß der in UNI CEI EN 17669 festgelegten Methodik zur Bewertung von Ex-post-Verbesserungen, mit der Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz der Gegenleistung, den der öffentliche Auftraggeber bei Erstellung der Ausschreibungsunterlagen festlegen muss, die Umsetzung von Maßnahmen

---

<sup>21</sup><https://www.ufficienzaenergetica.enea.it/servizi-per/impresediagnostica-energetica/normativa-di-riferimento/rendicontazione-secondo-l-articolo-7-comma-8-del-d-lgs-102-14.html>

zur energetischen Effizienzsteigerung, im Falle der alleinigen Vergabe der Dienstleistung Heizung/Kühlung. Es ist zu beachten, dass nur im Fall von Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung durch Ersetzung des Energieträgers (z. B. von Erdgas auf Strom) und um die Vergleichbarkeit des durch die verschiedenen Energieträger erzeugten Verbrauchs zu ermöglichen, die im Hinblick auf den historischen Verbrauch berechneten Ziele mithilfe der in Anhang 1 genannten, möglicherweise aktualisierten und von Zeit zu Zeit geltenden Primärenergieumrechnungsfaktoren (ausgedrückt in Tonnen Rohöläquivalent (RöE)) umgerechnet werden;

- b) X % (mindestens 10 %) bei der ersten Vertragsvereinbarung und Y % (mindestens 5 %) bei Erneuerungen oder Folgevereinbarungen, nach unten absetzbar im Falle von Gebäuden der Klasse A (1, 2, 3, 4) gemäß den Ministerialdekreten des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy vom 26. Juni 2015 oder im Falle der Nutzung von mindestens 80 % Energie mit Herkunftsnachweis aus EE-Anlagen, die der Vergabestelle bereits zur Verfügung stehen, im Vergleich zum historischen Verbrauch, der sich aus dem Durchschnitt des normalisierten Heizenergieverbrauchs<sup>22</sup> des Basiswerts (Baseline) ergibt, überprüft gemäß der Methodik zur Bewertung von Ex-post-Verbesserungen gemäß UNI CEI EN 17669, mit der Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz der Gegenleistung – die der öffentliche Auftraggeber in der Dokumentationsphase der Ausschreibung festlegen muss – für die Umsetzung von Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung, bei gemeinsamer Vergabe beider Leistungen, mit der Möglichkeit einer Verrechnung des Einsparziels zwischen den beiden Leistungen im Umfang von maximal 20 % des Einsparziels aufzuwenden. Es ist zu beachten, dass nur im Fall von Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung durch Ersetzung des Energieträgers (z. B. von Erdgas auf Strom) und um die Vergleichbarkeit des durch die verschiedenen Energieträger erzeugten Verbrauchs zu ermöglichen, die im Hinblick auf den historischen Verbrauch berechneten Ziele mithilfe der in Anhang 1 genannten, möglicherweise aktualisierten und von Zeit zu Zeit geltenden Primärenergieumrechnungsfaktoren (ausgedrückt in Tonnen Rohöläquivalent (RöE)) umgerechnet werden;

Nur im Falle einer gemeinsamen Vergabe der EPC-Energiedienstleistungsverträge und EPC-ST ist es möglich, ein einziges Energieeinsparziel für beide Dienstleistungen zu definieren, das ausgehend vom oben genannten historischen Verbrauch berechnet und in Form von Primärenergie (ausgedrückt in Tonnen Rohöläquivalent (RöE)) quantifiziert wird.

#### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch den Vergleich der aus den Überwachungsdaten resultierenden Einsparungen mit den vertraglich festgelegten, beginnend maximal ein Jahr nach Umsetzung der Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und spätestens bis zum Ende der zweiten abgeschlossenen Heizsaison unter Berücksichtigung der entsprechenden Anpassungsfaktoren für den Energieverbrauch gemäß den in der Norm UNI CEI EN 17669 vorgesehenen Grundsätzen zur Messung und Überprüfung der Einsparungen.

Auch die folgenden Überprüfungen müssen höchstens jährlich durchgeführt werden.

Wird das Einsparziel nicht erreicht, muss die vertraglich festgelegte Gegenleistung automatisch und anteilig gekürzt werden.

---

<sup>22</sup> Siehe vorherige Fußnote

Die unter den Buchstaben a) und b) angegebene jährliche Energieeinsparung muss abzüglich der gemäß den Bestimmungen von UNI CEI EN 17669 ermittelten Unsicherheit berücksichtigt werden. Bei der Bestimmung der Unsicherheit müssen mindestens die folgenden Elemente berücksichtigt werden: Messkette (ggf. ohne die Versorgungszähler des Energieträgers), Berechnungsmethodik einschließlich Anpassungs-/Normierungsfaktoren und etwaige Probenahmen.

Die Messung der in den zentralen Klimaanlage absorbierten und abgegebenen Wärmeenergie. Die verwendeten Messungen und Geräte müssen der Norm UNI 11879, einschließlich den Leistungsanforderungen an Messgeräte, für Messungen der Wärmeenergie in zentralen Klimaanlage sowie der Norm UNI EN ISO 7726 für die Messung des Umgebungsklimas entsprechen.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss die technischen Eigenschaften der Messgeräte angeben, und zwar: den in den Grafiken und im Bericht angezeigten Identifikationscode, den Gerätetyp (Marke, Modell usw.), die Seriennummer, die gemessene Größe und die Maßeinheit.

Den eingesetzten Messgeräten müssen für die jeweilige Messgröße und den jeweiligen Messbereich geeignete Kalibrierzertifikate akkreditierter Laboratorien beiliegen.

### **3.2.3 Selbstproduzierter Strom aus KWKK-Anlagen**

#### Angaben für die Vergabestelle

*Das Kriterium ist nur bei getrennter Vergabe einzubeziehen, wenn der Strom durch eine KWKK-/KWKK-Anlage selbst erzeugt wird.*

#### Kriterium

Die von den Anlagen erzeugte Energie, die im Rahmen des Vertrags als Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung vorgesehen sind, wird der Vergabestelle im Rahmen des von ihr verbrauchten Energieanteils (Momentanverbrauch) zur Verfügung gestellt.

Der von den Anlagen des Vertrags EPC-ST aus erneuerbaren Quellen und über den Verbrauch hinaus erzeugte Strom wird durch den Vertrag geregelt.

Der Strom, der von Anlagen erzeugt wird, die nicht unter die im Vertrag vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen fallen, steht der Vergabestelle vollständig zur Verfügung.

#### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt mithilfe geeigneter Messgeräte, die vom Auftragnehmer/Konzessionsnehmer im Rahmen des Vertrags EPC-ST installiert werden, um zumindest die erzeugte und in das Netz eingespeiste Energie zu messen.

Alle erstellten Konfigurationen müssen den Bestimmungen des TISSPC (Testo Integrato dei Sistemi Semplici di Produzione e Consumo) der italienischen Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Lieferverträge und Verbrauchsteuern gemäß TUA (Testo Unico Accise) entsprechen. Als „Endkunde“ gilt also insbesondere die Vergabestelle, d. h. die natürliche oder juristische Person, die keine Vertriebstätigkeit ausübt und die den Strom zum Anteil ihres eigenen Endverbrauchs aus einem Netz mit der Verpflichtung der Anbindung Dritter auch über geschlossene Vertriebssysteme oder private Leitungen entnimmt; der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer gilt als „Hersteller“, außer in den Fällen, in denen Probleme im Zusammenhang mit der Präsenz zusätzlicher bestehender Produktionsanlagen vor Ort auftreten, da die „Einzigartigkeit“ des Herstellers gewährleistet werden muss; diese spezifischen Zusammenhänge werden im EPC-Energiedienstleistungsvertrag geregelt, und zwar stets unter Einhaltung des oben genannten TISSPC.

In den in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fällen ist der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer als Produzent gemäß TISSPC Inhaber sowohl der behördlichen Genehmigungen als auch der Elektrolizenz und daher für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften bis zum Vertragsende verantwortlich; ebenso bleiben alle Verpflichtungen

gegenüber GSE, ARERA, TERNA und anderen möglicherweise beteiligten Stellen in der Verantwortung des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers in seiner Rolle als Hersteller.

### **3.2.4 Vorschlag für Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung**

#### Kriterium

Zum Zeitpunkt des Angebots legt der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer einen Vorschlag für die erforderlichen Eingriffe vor, um eine Verbesserung der Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit des vom Vertrag EPC-ST abgedeckten Gebäude-Anlage-Systems sicherzustellen.

Da sich der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer verpflichtet, einen Mindestprozentsatz der Gegenleistung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Bereich Energie und Umwelt aufzuwenden, muss der Ausführungsplan unter anderem Folgendes enthalten:

- eine Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung und Verwaltung, eine Beschreibung der Maßnahmen zur Effizienzsteigerung an den unter den Vertrag EPC-ST fallenden Gebäude-Anlage-Systeme, um einen Automatisierungsgrad zu erreichen oder, falls bereits vorhanden, aufrechtzuerhalten, der mindestens der Klasse B der Norm UNI EN ISO 52120-1 entspricht;
- die Angabe der zu installierenden Gebäudeteile/Anlagen/Geräte/Systeme und ihrer technischen/leistungstechnischen Merkmale;
- die geschätzte Quantifizierung der erreichbaren Energieeinsparungen und Reduzierung der Umweltauswirkungen;
- eine Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erzielt werden können, und, falls sie erzielt werden, die Zuweisung und die eventuelle und im Vergleich zu den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen bessere Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen.
- einen Mess- und Kontrollplan (M&V-Projekt) zur Feststellung der erreichbaren Energieeinsparungen gemäß UNI CEI EN 17669.

Dieser Plan muss zudem die Merkmale der Eingriffe zur Verbesserung der Energieeffizienz mit der Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten, die für die Planungsebene erforderlich sind, diese Eingriffe beschreiben und sicherstellen, dass die vom Vertrag EPC-ST abgedeckten Gebäude-Anlagen-Systeme den geltenden Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss der Vergabestelle innerhalb einer in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Frist und in jedem Fall innerhalb von maximal zwölf Monaten nach Beginn der Dienstleistung, sofern von der Vergabestelle nichts anderes angegeben wird, einen Ausführungsplan für die energetische und ökologische Sanierung und die Installation eventueller EE-Anlagen für die Anlagen, die unter den Vertrag EPC-ST fallen, um die im Angebot dargelegten Mindestenergieeinsparziele zu erreichen, und zwar auf der Grundlage des im Angebot formulierten Vorschlags für Sanierungsmaßnahmen, ausgehend von der von der Vergabestelle im Angebot bereitgestellten Zertifizierung und ED, die gegebenenfalls nach Vertragsbeginn aktualisiert werden (mit der Möglichkeit, den Basiswert festzulegen).

Der Ausführungsplan, der die Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Leistungen gewährleistet, muss die Maßnahmen identifizieren, die darauf abzielen, den Verbrauch und die Umweltauswirkungen des Vertrags EPC-ST, insbesondere den Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen oder erneuerbaren Energiequellen, durch Lösungen zur Überwachung und Kontrolle im Hinblick auf den Lebenszyklus und zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen zu optimieren.

Insbesondere muss der Ausführungsplan Folgendes beschreiben und quantifizieren:

- Maßnahmen zur Reduzierung des Bedarfs an thermischer oder elektrischer Energie in den Gebäuden-Anlagen, die Gegenstand des Vertrags EPC-ST sind;

- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Gebäude, Geräte und Anlagen, die unter den Vertrag EPC-ST fallen;
- Maßnahmen zur dezentralen Erzeugung erneuerbarer Energie (thermischer Solarkollektoren, Erdwärmepumpe usw.).

Da sich der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer verpflichtet, einen Mindestprozentsatz der Gegenleistung für die Umsetzung von Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung oder auch für den möglichen Bau dezentraler EE-Anlagen aufzuwenden, muss der Ausführungsplan Folgendes enthalten:

- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung oder Einführung der erneuerbaren Energiequelle;
- die geschätzte Quantifizierung der erreichbaren Energieeinsparungen und der daraus resultierenden Reduzierung der Umweltauswirkungen, wie im Angebot angegeben, was eine verbindliche vertragliche Mindestverpflichtung für die Umsetzung der Arbeiten darstellt;
- die Quantifizierung der mit den vorgesehenen Maßnahmen erzielbaren Anreize.

Der Ausführungsplan muss innerhalb der angegebenen Fristen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vergabestelle, umgesetzt werden.

Der endgültige wirtschaftliche Wert der durch die Maßnahmen eventuell erzielten Anreize ergibt sich aus der möglichen Aufteilung zwischen den Parteien im Hinblick auf die in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Angaben. Diese Aufteilung kann ggf. im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse sowie die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen entsprechend den Anwendungsregeln für die einzelnen Anreizmaßnahmen verbessert werden.

#### Nachweis

Das Angebot muss die Vorlage eines detaillierten Plans der vorgesehenen Maßnahmen und der Angabe der Arten von Überwachungsfunktionen umfassen, die ausgeschlossen sind, weil sie gemäß UNI EN ISO 52120-1 (Energieeffizienz von Gebäuden - Einfluss von Gebäudeautomation und Gebäudemanagement - Teil 1: Allgemeiner Rahmen und Verfahren) keinen Nutzen bringen, wobei die getroffenen Entscheidungen zu begründen und gemäß Anhang A der UNI/TS 11651 (Feststellungsverfahren für Gebäudeautomations- und Regelungssysteme gemäß UNI EN ISO 52120-1) zu dokumentieren sind.

In der Ausführungsphase des Vertrages erfolgt die Überprüfung durch die Vorlage des entsprechenden Ausführungsplans, der ggf. detaillierter sein muss.

### **3.2.5 Plan zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften**

#### Angaben für die Vergabestelle

*Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen bereits den Vorschriften entsprechen (in der von der Vergabestelle bei der Ausschreibung bereitgestellten ED anzugeben).*

#### Kriterium

Zum Zeitpunkt des Angebots legt der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer den beschreibenden Plan der Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften vor, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die vom EPC-Energiedienstleistungsvertrag abgedeckten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Da sich der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer verpflichtet, einen Mindestprozentsatz der Gegenleistung für die Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften aufzuwenden, muss der Ausführungsplan unter anderem Folgendes enthalten:

- die Liste der Normen/Gesetze, mit denen die Anlagen konform gemacht werden;
- eine Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung und Verwaltung;
- die Angabe der zu installierenden Anlagen/Geräte/Systeme und ihrer technischen und leistungstechnischen Merkmale;

- die geschätzte Quantifizierung der eventuell erreichbaren Energieeinsparungen und Reduzierung der Umweltauswirkungen;
- eine Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erzielt werden können, und, falls sie erzielt werden, die eventuelle und im Vergleich zu den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen bessere Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen.

Der Plan muss außerdem die Merkmale der Arbeiten zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften in der für die Beschreibung solcher Arbeiten erforderlichen Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss alle erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durchführen, um sicherzustellen, dass die vom Vertrag EPC ST abgedeckten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen. Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer der Vergabestelle innerhalb einer im Vertrag genau festgelegten Frist, die voraussichtlich zwölf Monate nach Vertragsabschluss nicht überschreiten darf, einen Ausführungsplan der erforderlichen Eingriffe vorlegen, um die Systeme den geltenden Bestimmungen anzupassen. Gegebenenfalls muss dieser Plan detaillierter sein als der in der Ausschreibung dargelegte, wobei den Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen Vorrang zu gewähren ist, die innerhalb eines Jahres nach Vertragsunterzeichnung durchzuführen sind und eine verbindliche vertragliche Mindestverpflichtung für die Umsetzung der Bauarbeiten darstellen. Innerhalb derselben Frist muss der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer eine Aktualisierung der Unterlagen „as built“ vorlegen.

Der Ausführungsplan muss innerhalb der angegebenen Fristen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vergabestelle, umgesetzt werden.

Der endgültige wirtschaftliche Wert aller infolge der Maßnahmen erhaltenen Anreize und die etwaige Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse sowie die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen gemäß den Anwendungsbestimmungen für die einzelne Anreizmaßnahme müssen im selben Plan enthalten sein.

#### Nachweis

Dem Angebot ist die Darstellung eines detaillierten Plans der vorgesehenen Maßnahmen beizufügen. In der Ausführungsphase des Vertrages erfolgt die Überprüfung durch die Vorlage des entsprechenden Ausführungsplans.

### **3.2.6 Automatische Verwaltungs- und Überwachungssysteme**

#### Angabe für die Vergabestelle

*Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen bereits bei der Vergabestelle errichtet wurden und funktionstüchtig sind (in der von der Vergabestelle bei der Ausschreibung bereitgestellten ED anzugeben).*

#### Kriterium

Zum Zeitpunkt des Angebots stellt der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer einen Plan zur Umsetzung automatischer Systeme für die Verwaltung und Überwachung der Anlagen sowie für die Überwachung des thermohygrometrischen Wohlbefindens und der Luftqualität vor.

Dieser Plan muss unter anderem enthalten:

- die Angabe der Funktionen des Systems (Einschalten/Ausschalten, Einstellung, Datenaufzeichnung usw.) und die damit verbundenen Implementierungsmethoden auch für die anderen bei der Vergabestelle im Einsatz befindlichen Anlagen und elektrischen Geräte;
- die Beschreibung der zu erfassenden Daten, der Häufigkeit der Erfassung und der vorzunehmenden Verarbeitungen durch die bereitgestellte SW;

- die Angabe der HW- und SW-Geräte und -Systeme, die in der Lage sind, die zu installierenden Energieflüsse sowie deren Eigenschaften zu überwachen und zu optimieren;
- eine Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung;
- die geschätzte Quantifizierung der erreichbaren Energieeinsparungen und Reduzierung der Umweltauswirkungen;
- Das spezifische M&V-Projekt muss gemäß UNI CEI EN 17669 erstellt werden.
- eine Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen genutzt bzw. erzielt werden können, und, falls sie erzielt werden, die eventuelle und im Vergleich zu den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen bessere Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen.
- die Angabe der Automatisierungsklasse, die gemäß der Norm UNI EN ISO 52120-1 erreicht werden soll, wobei diese mindestens der Klasse B entsprechen muss.
- die Verpflichtung des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers, einen mit der Vergabestelle vereinbarten mindestens jährlichen oder halbjährlichen Bericht (bei festgestellten kritischen Problemen monatlich) zu versenden, in dem die gemessenen Daten (Verbrauch und thermohygro-metrisches Wohlbefinden und Luftqualität) im betrachteten Zeitraum analysiert werden, um so die Verbesserungsmaßnahmen feststellen zu können, die zu weiteren Effizienzsteigerungen beim Energieverbrauch führen können.

Der Vertrag muss die Möglichkeit des Zugriffs auf die Überwachungssysteme durch die Erteilung einer spezifischen Benutzerlizenz für die Vergabestelle vorsehen.

Alle HW- und SW-Systeme sowie die dazugehörigen Lizenzen gehen mit dem Zeitpunkt ihrer Installation in das Eigentum der Vergabestelle über.

Im Falle einer Konzession vom Typ EPC-ST sind die oben genannten HW- und SW-Systeme sowie die zugehörigen Lizenzen Eigentum des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers, der während der Vertragsausführung für deren Verwaltung und Wartung sorgt, um dann nach Ablauf der Konzession das Eigentumsrecht an die konzessionsgebende Stelle zu übertragen.

Im Sinne der Transparenz und der abschließenden Übergabe der Systeme an die Vergabestelle verpflichtet sich der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, die Verwaltungskosten der Überwachungssysteme offenzulegen.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss der Vergabestelle innerhalb einer im Vertrag angegebenen Frist, die voraussichtlich zwei Monate nach Vertragsabschluss nicht überschreiten darf, bzw. sechs Monate, wenn der Vertrag nach Beginn der Heizsaison abgeschlossen wurde, einen Ausführungsplan zum Verwaltungs- und Überwachungssystem vorlegen, der gegebenenfalls aktualisiert werden muss.

Dieser Plan muss unter anderem enthalten:

- Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung und Verwaltung sowie die entsprechende Gegenleistung für die Maßnahme;
- die Angabe der zu installierenden Gebäudeteile/Anlagen/Geräte/Systeme und ihrer technischen/leistungstechnischen Merkmale;
- Quantifizierung der erreichbaren Energieeinsparungen und Reduzierung der Umweltauswirkungen, die zur Erreichung des im Angebot angegebenen Mindesteinsparziels beitragen;
- die Quantifizierung der mit den vorgesehenen Maßnahmen eventuell erzielbaren Anreize.

Der Plan wird vom Auftragnehmer/Konzessionsnehmer innerhalb der darin angegebenen Frist umgesetzt, vorbehaltlich der Zustimmung der Vergabestelle.

Der endgültige wirtschaftliche Wert aller infolge der Maßnahmen eventuell erhaltenen Anreize und die etwaige Aufteilung zwischen den Parteien in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse sowie die festgelegten Finanzierungsmethoden und -grenzen gemäß den Anwendungsbestimmungen für die einzelne Anreizmaßnahme müssen im Plan enthalten sein.

## Nachweis

Im Angebot ist eine genaue Beschreibung des angebotenen Systems anzugeben.

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems, wobei im Falle einer Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

### **3.3 BELOHNENDE KRITERIEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNG HEIZUNG/KÜHLUNG**

#### Angaben für die Vergabestelle

*Sofern die Vergabestelle bei der Auftragsvergabe das beste Preis-Leistungs-Verhältnis anwendet, so nimmt er gemäß Artikel 57 Absatz 2 des Kodex eines oder mehrere der in diesem Kapitel genannten belohnenden Bewertungskriterien auf und ordnet diesen einen erheblichen Anteil der technischen Gesamtpunktzahl zu. Welche und wie viele belohnende Kriterien zur Anwendung kommen, hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von den Prioritäten der Vergabestelle, dem Auftragswert und den erwarteten Ergebnissen.*

#### **3.3.1 Energieeinsparziel über das Minimum hinaus**

##### Kriterium

An den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, der ab dem ersten Jahr nach der Durchführung der Maßnahmen und spätestens bis zum Ende der zweiten vollständigen Heizsaison und danach für die gesamte Vertragslaufzeit Energieeinsparungen bietet, die über den im Kriterium „3.2.2 Minimales normalisiertes Energieeinsparziel“ genannten Werten liegen und gemäß den Bestimmungen der Norm UNI CEI EN 17669 überprüft werden, wird eine Belohnungswertung im Verhältnis zur gebotenen Einsparung vergeben.

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer ermittelt in seinem Angebot während des Auswahlverfahrens den garantierten Mindesteinsparungsprozentsatz, und bei der Festlegung des EPC-Vertrags ergänzt dieser Wert die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers/Konzessionsnehmers selbst.

##### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch die Einsparungen, die sich aus den Überwachungsdaten ergeben. Die Verpflichtung zur Erzielung von Ergebnissen ist mit einer spezifischen Vertragsstrafe für die Nichterfüllung gemäß den Bestimmungen von Anhang 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 verbunden.

#### **3.3.2 Weitere gemeinsame Energieeinsparungen**

##### Kriterium

Dem Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, der im Zuge der Vertragsausführung ein Energieeinsparziel erreicht, das über dem in der Ausschreibung angebotenen Ziel liegt, wird eine Belohnungswertung zugewiesen. Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss eine Reduzierung der für einen gleichen wirtschaftlichen Betrag fälligen Gegenleistung akzeptieren, falls die wirtschaftliche Nutzung dieser erzielten höheren Einsparungen der Verwaltung nicht bereits zur Verfügung steht. Diese Reduzierung gilt, wenn der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer die Kosten zur Erreichung dieser weiteren Einsparung getragen und Entscheidungen oder Verhaltensweisen getroffen hat, die auf die Erreichung dieser größeren Einsparung abzielen.

Im Falle abweichender Regelungen verpflichtet sich der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer dazu, bis zu maximal 33 % der Ersparnis zu zahlen, die über die angebotene Ermäßigung des Dienstleistungspreises hinausgeht und anhand der Bestimmungen der Norm UNI CEI EN 17669 überprüft wird.

Die Nichtzahlung des Prozentsatzes für die zusätzliche Einsparung ist gemäß den Bestimmungen von Anhang 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 mit einer spezifischen Vertragsstrafe verbunden.

#### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch die Überwachungsdaten, die die erzielten Einsparungen bescheinigen. Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer legt im Zuge des Angebots eine Erklärung vor, welche die Vertragsklauseln integriert. Die Verpflichtung zur Erzielung von Ergebnissen ist mit einer spezifischen Vertragsstrafe für die Nichterfüllung gemäß den Bestimmungen von Anhang 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 verbunden.

### **3.3.3 Prozentsatz an selbst produziertem Strom, der kostenlos abgegeben wird**

#### Kriterium

An den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, der einen prozentualen „EEautop“-Anteil an selbst produziertem und kostenlos zur Verfügung gestelltem Strom aus einer neuen EE-Anlage bzw. aus KWK- oder KWKK-Anlagen bietet, wird eine Belohnungswertung vergeben.

#### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch Überprüfung des im Angebot angebotenen Prozentsatzes mithilfe der dafür vorgesehenen Messgeräte.

Die mangelnde Entrichtung des kostenlos zur Verfügung gestellten Prozentsatzes an Strom ist mit einer spezifischen Vertragsstrafe aufgrund von Nichterfüllung verbunden.

### **3.3.4 Projekt für Systeme zur automatischen Verwaltung und Überwachung der Anlagen**

#### Kriterium

An den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, der sich verpflichtet, eine Diagnose der Gebäude und Anlagen auf Grundlage der Norm UNI EN ISO 52120-1 durchzuführen, welche für die unter den EPC-Vertrag fallenden Gebäude oder Anlagen gleichzeitig einen Plan zur Erreichung eines Automatisierungsgrads vorsieht, welcher der Klasse A der oben genannten Norm UNI EN ISO 52120-1 entspricht, wird eine Belohnungswertung vergeben.

#### Nachweis

Vorlage einer von einem Energiemanagementexperten (EGE) in Übereinstimmung mit der Norm UNI/TS 11651 ausgestellten und von einer gemäß der Norm UNI/TS 11651 akkreditierten Stelle zertifizierten Kontrollanalyse mit Bescheinigung über die Erreichung eines Automatisierungsgrads, welcher der Klasse A gemäß der Norm UNI EN ISO 52120-1 entspricht. Die Verpflichtung ist gemäß den Bestimmungen von Anhang 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 mit einer spezifischen Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung verbunden.

### **3.3.5 Protokoll zur Messung und Überprüfung der Energieeinsparungen**

#### Kriterium

Dem Auftragnehmer/Konzessionsnehmer, der ein Projekt vorlegt, das – im Rahmen der Überwachungssysteme des vorherigen Punktes – die Einführung eines Protokolls zur Messung und Überprüfung der Einsparungen (M&V-Projekt) in Übereinstimmung mit den Anforderungen des internationalen Protokolls IPMVP (International Performance Measurement and Verification Protocol) vorsieht, wird eine Belohnungswertung zugewiesen. Dieses Projekt muss von einem CMVP-, PMVA- oder PMVE-zertifizierten Fachmann erstellt werden (internationale Bescheinigungen der Fähigkeit zur Verwendung des IPMVP-Protokolls), um eine genaue Messung

und Überprüfung der Energieleistung der Gebäude und Anlagen ex ante und ex post zu gewährleisten und die Gegenleistung so mit der erreichten Effizienzsteigerung verbinden zu können.  
Das Projekt muss für den konkreten Anwendungsfall in Bezug auf die Zusammensetzung der vom Vertrag abgedeckten Anlagen erstellt und detailliert beschrieben werden.

#### Nachweis

M&V-Projekt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des IPMVP-Protokolls und unterzeichnet von einem CMVP-, PMVA- oder PMVE-zertifizierten Fachmann (internationale Bescheinigungen der Fähigkeit zur Verwendung des IPMVP-Protokolls).

Die Verpflichtung ist gemäß den Bestimmungen von Anhang 8 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 mit einer spezifischen Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung verbunden.

### **3.3.6 Vertragsabwicklung mittels BIM-Methodik**

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragsnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, wenn er:

- 1) BIM-Methoden für das Vertragsmanagement nutzt (Punktezahl x);
- 2) über eine Zertifizierung gemäß UNI/PdR 74:2019 des „BIM-Managementsystems“ verfügt (Punktezahl x + y).

#### Nachweis

Bei Einreichung des Angebots: Die Überprüfung des Kriteriums erfolgt durch Vorlage der gültigen Zertifizierung, die gemäß der Norm UNI/PdR 74:2019 ausgestellt wurde.

Während der Ausführung muss der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer innerhalb des ersten Jahres der Vertragslaufzeit nachweisen, dass er einen Informationsmanagementplan gemäß UNI 11337 für die digitale Verwaltung der Prozesse installiert und verwaltet hat und gegebenenfalls eine gemäß der Norm UNI/PdR 74:2019 ausgestellte Zertifizierung vorweisen kann.

Die Verpflichtung ist mit einer spezifischen Vertragsstrafe aufgrund von Nichterfüllung verbunden.

### **3.3.7 Bewertung der nichtfinanziellen Risiken oder ESG-Risiken (Environment, Social, Governance)**

*Dieses Kriterium basiert auf einer Art Konformitätsbewertung, die für Organisationen gilt. Seine Anwendung muss nach der Höhe des Ausschreibungsbetrags und nach der Art der auszuführenden Arbeiten gewichtet werden.*

*Die ESG-Bewertungsinstrumente basieren auf der Tatsache, dass die Mindestanforderungen an eine Organisation zur Berechnung ihres ESG-Ratings sich folgendermaßen gestalten:*

- a) Die Organisation muss als eingetragene juristische Person gegründet sein (also alle Arten von Unternehmen mit Ausnahme von unabhängigen Fachkräften oder Freiberufler);*
- b) Die Organisation muss über eine Governance-Struktur verfügen (auch Einpersonengesellschaften und Gesellschaften mit Alleinverwalter, die jedoch über eine minimale Governance-Struktur verfügen müssen), die Nachhaltigkeitsstrategien verfolgt und die Risiken regelmäßig bewertet;*
- c) Die Organisation muss über eine Organisationsstruktur verfügen, die die Bewertung einiger grundlegender Prozesse ermöglicht, darunter: Einbindung der Lieferkette, Materialitätsanalyse, Definition der Nachhaltigkeitsrichtlinien, integriertes Management von ESG-Risiken und Verwaltung einer Reihe von Indikatoren, die alle Aspekte der Nachhaltigkeit abdecken und sich auf die Einschätzung der ESG-Risiken mit prädiktivem Charakter konzentrieren.*

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, der eine Zertifizierung über den Grad der Exposition gegenüber aktuellen oder potenziellen ESG-Risiken (Umwelt, Soziales, Governance) erhalten hat.

#### Nachweis

Zertifizierung, ausgestellt von einer gemäß UNI CEI EN ISO/IEC 17029 akkreditierten Verifizierungs- und Validierungsstelle im Rahmen eines Programms, das darauf abzielt, Zertifikate für Organisationen in Bezug auf die Höhe des ESG-Risikos auszustellen, wie z. B. das Rating- und Berichtssicherungssystem „Get It Fair-GIF“.

### **3.3.8 Erweiterte Verwaltungs- und Überwachungssysteme**

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, der (zusätzlich zu den bereits verfügbaren und von der Vergabestelle installierten Regulierungssystemen) fortschrittliche Verwaltungssysteme anbietet, die:

- die Verwaltung der Gebäude-Anlagen, die Überwachung und Steuerung der technischen Systeme für den Bau sowie der anderen elektrischen Systeme der Gebäude auch mit Technologien, die die Systeme aktivieren, indem Sie die aus der Anwesenheitsregistrierung stammenden Daten durch die Digitalisierung der eingehenden Ströme verbinden und die elektrischen Systeme und die Klimaanlage in den von den Bewohnern genutzten Räumen aktivieren, um den Energieverbrauch zu begrenzen;
- die Verwaltung der Fuhrparks der Vergabestelle und die damit verbundene Anbindung an das zu deren Nutzung berechtigte Personal mittels Auswertung des Fahrverhaltens und -verbrauchs, der geplanten Wartungszeiten, einer präventiven Auswertung der Kosten und der erzeugten Umweltauswirkungen integrieren;
- Informationsmodelle über den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen für das Personal der Vergabestelle entwickeln, die auf dem tatsächlichen Verbrauch der Vergabestelle, der Gegenstand des EPC-Vertrags ist, basieren. Im Falle von Schulen müssen diese Informationen auch an die Schüler weitergegeben werden.

#### Nachweis

Im Angebot ist eine genaue Beschreibung des angebotenen Systems anzugeben.

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems, wobei im Falle einer Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

### **3.3.9 Energiemanagementsystem**

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, der sich verpflichtet, für die Vergabestelle ein Energiemanagementsystem zu implementieren, und zwar auch mithilfe von Softwareplattformen zur Energieüberwachung (BEMS) sowie Analysen und Berichterstattung gemäß der Norm UNI CEI EN ISO 50001.

#### Nachweis

Die Erlangung der Zertifizierung gemäß UNI CEI EN ISO 50001 innerhalb der ersten 3 Jahre der Vertragslaufzeit, wobei im Falle der Nichterfüllung eine erhebliche Vertragsstrafe zur Anwendung kommt.

### **3.3.10 Analyse der Kohlenstoffemissionen**

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, der eine gemäß der Norm UNI EN ISO 14064-1 erstellte Treibhausgasbilanz für das Unternehmen vorlegt.

#### Nachweis

Verpflichtung zur Vorlage einer Treibhausgasbilanz gemäß UNI EN ISO 14064-1.

### **3.3.11 Zertifizierung nach UNI CEI 11352**

#### Kriterium

Es wird eine Belohnungswertung an den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer vergeben, der von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11352 als Energiedienstleister (ESCo) zertifiziert ist. Insbesondere müssen die Bieter über Personal verfügen, das die zur korrekten Umsetzung der Dienstleistungen sowie zur Senkung der Energie- und Umweltauswirkungen erforderlichen technischen Fähigkeiten aufweist.

Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage der folgenden Dokumente zur Bestätigung der erreichten Zertifizierung sowie zur Beschreibung des mit der Vertragsausführung beauftragten Personals durch den Auftragnehmer/Konzessionsnehmer nachgewiesen:

- d) gültige Zertifizierung gemäß UNI CEI 11352;
- e) angewandter Tarifvertrag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Art. 57 Absatz 1 des Kodex;
- f) Auflistung der mit der Ausführung des Vertrags und den damit verbundenen Aufgaben beauftragten Mitarbeiter.

#### Nachweis

Die Überprüfung des Kriteriums in Zusammenhang mit Buchstabe a) erfolgt in der Angebotsphase durch Vorlage der gültigen Zertifizierung gemäß UNI CEI 11352. Die Gültigkeit dieser Zertifizierung muss über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg aufrechterhalten werden.

Die Überprüfung des Kriteriums in Zusammenhang mit Buchstabe b) erfolgt in der Angebotsphase durch Angabe des angewandten Tarifvertrages.

Die Überprüfung des Kriteriums im Zusammenhang mit Buchstabe c) erfolgt während der Ausführungsphase des Vertrags durch Vorlage der Auflistung der mit der Ausführung des Vertrags und den damit verbundenen Aufgaben beauftragten Mitarbeiter. Diese Liste muss ständig aktualisiert werden.

## **3.4 VERTRAGSKLAUSELN FÜR DIE DIENSTLEISTUNG HEIZUNG/KÜHLUNG – EPC-ST**

### Angaben für die Vergabestelle

Die in diesem Kapitel enthaltenen Kriterien sind gemäß Artikel 57, Absatz 2 des Kodex verbindlich.

### **3.4.1 Lieferung von Brennstoffen**

#### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer liefert keine festen oder flüssigen fossilen Brennstoffe aus nicht erneuerbaren Quellen, die für die Erbringung der Dienstleistung genutzt werden, mit Ausnahme von Flüssiggas an den Orten, die nicht an eine Gasleitung angeschlossen sind.

#### Nachweis

Während der Ausführungsphase des Vertrags.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags muss der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer der Vergabestelle mindestens einmal jährlich folgende Dokumentation vorlegen:

- ein technisches Datenblatt des verwendeten Brennstoffs, oder
  - eine technische Dokumentation des Herstellers
- oder
- einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle oder
  - ein anderes geeignetes Beweismittel,
- und darüber hinaus
- die Dokumentation zur angewandten Verbrauchssteuer.

### **3.4.2 Energiediagnosen von Gebäuden und Anlagen**

#### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer aktualisiert vor Beginn der ersten Maßnahmen zur energetischen Effizienzsteigerung an den vom Vertrag EPC-ST abgedeckten Gebäuden oder Anlagen und in jedem Fall innerhalb des ersten Jahres ab der Übernahme der Anlagen gegebenenfalls die ED des vom Vertrag EPC-ST abgedeckten Systems Gebäude-Anlage, wobei auch die Richtigkeit der von der Vergabestelle im Auswahlverfahren bereitgestellten Daten zur Festlegung des Referenzverbrauchs (Baseline) überprüft werden muss.

Die ED muss in Übereinstimmung mit der Norm UNICEI EN 16247 erstellt werden und muss gegebenenfalls auch die Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften umfassen.

Diese Analyse muss - auch unter Berücksichtigung des Kontexts, unter den die vom Vertrag EPC-ST abgedeckten Anlagen fallen, sowie der geltenden Verordnungen- die Merkmale, die sich auf die Umweltauswirkungen und insbesondere auf den Energieverbrauch auswirken und die zur Reduzierung des Energieverbrauchs nützlichen die Maßnahmen und Nutzungsmethoden festlegen, hervorheben, und zwar in Bezug auf die Umsetzung der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Dienstleistungen und insbesondere der im technischen Angebot enthaltenen Leistungsanforderungen. Zum Zwecke der Zusammenstellung der Unterlagen für das Auswahlverfahren stellt die Vergabestelle nach dem *Lex-Specialis*-Grundsatz die ED gemäß Abschnitt 1.2.1, die Kartierungen sowie alle anderen in ihrem Besitz befindlichen nützlichen Informationen zu den vom Vertrag EPC-ST abgedeckten Gebäuden und Systemen zur Verfügung.

Der Energieausweis (APE) muss innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung für alle vom Vertrag erfassten Immobilien ausgestellt

werden. Die Vergabestelle verpflichtet sich außerdem, den Energieausweis während der Vertragslaufzeit unter Einhaltung der in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fristen zu aktualisieren.

Bezüglich der Anforderungen an die Abfassung der ED und des Energieausweises APE wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen:

- für die Ausarbeitung des Energieausweises APE gelten die Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik D.P.R. Nr. 74 vom 16. April 2013.
- In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 müssen die zuvor genannten ED von einem durch eine akkreditierte Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11339 zertifizierten Energiemanagementexperten (EGE) oder von einem Unternehmen, das von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11352 als Energiedienstleister (ESCo) zertifiziert ist, ausgearbeitet werden.

Im Hinblick auf die oben genannten Tätigkeiten, die als Vorbereitung für die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umweltsanierung an den Gebäuden-Anlagen fungieren, ist es ratsam eine Vertragslaufzeit zu wählen, die mit der zeitlichen Kapitalrentabilität vereinbar ist.

#### Nachweis

ED gemäß der Norm UNI CEI EN 16247, vorgelegt von einem durch eine akkreditierte Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11339 zertifizierten Energiemanagementexperten (EGE) oder einem von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11352 als Energiedienstleister (ESCo) zertifizierten Unternehmen.

### **3.4.3 Planung und betriebliche Kontrolle**

#### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss die mit der Bereitstellung des Vertrags EPC-ST verbundenen Tätigkeiten mit einem wirksamen und angemessen computergestützten Prozesssystem regeln.

Die Planung der Tätigkeiten und Maßnahmen wird durch die Erstellung der folgenden Dokumente formalisiert:

- des „Wartungsprogramms“;
- des „Betrieblichen Programms für die Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften“
- des „Betrieblichen Programms für außerordentliche Wartungsarbeiten und Maßnahmen zur energetischen und ökologischen Sanierung“;
- des „Betrieblichen Programms für die Maßnahmen zur Umsetzung automatischer Verwaltungs- und Überwachungssysteme“;
- des „Kontrollberichts“, der die ordnungsgemäße und fachmännische Durchführung der im Betrieblichen Programm genannten Tätigkeiten bescheinigt.

Jedes der genannten Dokumente, aus denen die relevanten Energie- und Umweltparameter hervorgehen, ist der Vergabestelle bei Vertragsbeginn mindestens alle sechs Monate vorzulegen.

Um die Umsetzung der Bestimmungen gemäß Art. 19 des Gesetzes 10/91 zu ermöglichen, muss der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer innerhalb des Monats April eines jeden Jahres einen Bericht übermitteln, in dem der Rohöläquivalent (RöE) angegeben wird, der den im Rahmen des Vertrags EPC-ST an den Kunden ausgegebenen kWh Wärmeenergie entspricht, um der Vergabestelle die Einhaltung dieser Frist zu ermöglichen.

#### Nachweis

In der Ausführungsphase des Vertrags durch Vorlage der genannten Unterlagen.

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems, wobei im Falle einer Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

#### **3.4.4 Sensibilisierung des Personals des Nutzers**

##### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer muss der Vergabestelle Informations- und Schulungsmaterial bereitstellen, das diese ihrerseits den Mitarbeitern und Nutzern, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen, zur Verfügung stellen kann, und für die Bereitstellung spezifischer Schulungskurse, auch in Form von Fernschulungen, sorgen, die innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn zu erbringen sind und folgende Themen zu behandeln haben:

- Uhrzeiten und Modalitäten der Erbringung der Dienstleistung;
- korrekte Nutzung der Dienstleistung durch die Nutzer;
- korrekte Nutzung der Anlagen für die Reduzierung der Umweltbelastungen und des Energieverbrauchs;
- nachhaltige öffentliche Beschaffung und Anwendung der MUK für die Vergabe von Energiedienstleistungen für Gebäude, mit besonderem Bezug auf die Mindestumweltkriterien MUK EPC ST.

Das Informationsmaterial muss klar und knapp gehalten sein, damit es leicht zu lesen und verständlich ist. Zudem muss es auch aus der Ferne zugänglich sein.

##### Nachweis

Bereitstellung des Informations- und Schulungsmaterials.

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems, wobei im Falle einer Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

#### **3.4.5 Informationen für die Bewohner**

##### Kriterium

Der Auftragnehmer/Konzessionsnehmer liefert und installiert außerhalb und innerhalb der Eingangsbereiche jeder unter den Vertrag EPC-ST fallende Gebäude-Anlage für die Öffentlichkeit gut sichtbare spezifische Schilder oder Tafeln, welche die Mitarbeiter und die Öffentlichkeit über die Dienstleistungen Heizung/Kühlung, welche laut den national festgelegten Umweltkriterien erbracht werden, informieren.

Diese Schilder/Tafeln müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Eckdaten des Ministerialdekrets zur Genehmigung der geltenden Mindestumweltkriterien;
- den Wert des jährlichen Energieverbrauchs der Heiz-/Kühlanlagen, unter Angabe des Verbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen vor und nach der Umsetzung der Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften oder zur Steigerung der Energieeffizienz, der ebenfalls aus dem Überwachungssystem gewonnen wird;
- die Energiequellen, die zur Erbringung der vom Vertrag EPC-ST abgedeckten Dienstleistung verwendet werden.
- die aus dem Energieausweis APE abgeleitete Höhe des Energiebedarfs (für Standorte > 250 m<sup>2</sup>);
- dass die Dienstleistung Heizung/Kühlung in Übereinstimmung mit den auf nationaler Ebene festgelegten Umweltkriterien erbracht wird;
- die Verwendung und Art der verwendeten Kältemittelgase sowie die Eigenschaften der Anlage.

##### Nachweis

Bereitstellung des Informations- und Schulungsmaterials

Während der Ausführungsphase des Vertrags erfolgt die Überprüfung durch die korrekte Installation und ordnungsgemäße Funktion des angebotenen Systems, wobei im Falle einer Nichterfüllung die entsprechenden Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

# ANHANG 1

ID_SITO	Denominazione sito	INDIRIZZO		Destinazione uso sito	Sigla tipo immobile/sito	Superficie (mq)	Volume riscaldato (mc)	Presente CDZ	Presente PdC per riscaldamento	Presente FV	FV produz kWh/anno (anche stima)
		Città	Via/corso e n° civico								
<b>TOTALI</b>											

ID_SITO	Consumi elettrici					Consumi termici						Consumi totali tep/anno
	POD	kWh/anno da rete (NB da ultima bolletta anno)	kWh/anno da FV consumo diretto/istantaneo (stima)	kWh/mq *anno	tep/anno	PDR eventuale	Tipo di combustibile	Sigla comb	(mc o kg annui o kWh t) (NB per gas da rete da ultima bolletta anno)	mc o kg/mc riscaldato *anno	tep/anno	
<b>TOTALI</b>												
									IP a LED		Stima IP	
											TOT	
											Obbligo nomina EM	